N.F.H. 283.

Englische Wirthschaftsentwickelung im Mittelalter.

Mit Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse

dargestellt von

Dr. Georg Grupp.

Stadt. Lesehalle Düsseldorf

Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter),
Königliche Hofverlagsbuchhandlung.
1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Druck der Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vorm. J. F. Richter) in Hamburg.
Königliche Hofbuchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die nachfolgenden Umrisse der englischen Wirthschaftsgeschichte stützen sich hauptsächlich auf die Arbeiten von Rogers und Ashley und suchen die Ergebnisse ihrer Forschungen zu einem Gesamtbilde zu vereinigen. Von Thorold Rogers kommt vor allem in Betracht die Geschichte der Landwirthschaft und der Preise (History of Agriculture and Prices), erschienen London 1866, seine „Geschichte der englischen Arbeit" (Six Centuries of Work and Wages), übersetzt von Pannwitz, Stuttgart 1896, endlich The economic interpretation of history, London 1894. Rogers' Untersuchungen sind bahnbrechend, aber etwas ungeordnet. Viel systematischer hat die Sache behandelt Ashley, dessen englische Wirthschaftsgeschichte in zwei Bänden, übersetzt von Oppenheim, Leipzig 1896, erschien. Beide Untersuchungen ergänzen sich gegenseitig, und es ist im Nachstehenden versucht worden, ihre wichtigsten Ergebnisse zu verbinden, durch weitere englische und deutsche Litteratur, besonders das gründliche Werk von Schanz über Englands Handelspolitik zu ergänzen, sowie durch eigene Studien auf dem Gebiete der deutschen Wirthschaftsgeschichte zu beleuchten. Wir haben in Deutschland noch keine solche zusammenfassenden Arbeiten, sondern nur zeitlich und räumlich begrenzte Forschungen. Das hängt damit zusammen, daß Deutschland in seiner territorialen Zersplitterung es zu keiner Wirthschaftseinheit, zu keiner einheitlichen Volkswirthschaft brachte,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht im Mittelalter und noch viel weniger in der Neuzeit. Deshalb beschränken sich die deutschen Forscher auf einzelne Territorien.

Wegen der Gleichförmigkeit der europäischen Zustände im Mittelalter hat die Darstellung der englischen Verhältnisse auch einen Werth für die deutschen; die Verhältnisse waren im allgemeinen die gleichen; Verschiedenheiten habe ich anzugeben nicht versäumt, und so hoffe ich, daß das Nachstehende für die Zuhörer ein allgemeines Interesse haben wird.

I.

Die deutsche Wirthschaftsgeschichte geht von der Markgenossenschaft aus, die englische von der Grundherrschaft. Hier spielten die Eroberungen und der erobernde Adel eine viel größere Rolle und es ist viel weniger deutlich, daß einst das Land von einer freien Bauernschaft bebaut wurde. Allerdings fehlen auch in England nicht die Spuren ursprünglicher Freiheit, und umgekehrt läßt sich auch für Deutschland keine Periode feststellen, in der alles frei war. Die Annahme einer ursprünglichen, alles umfassenden Freiheit gehört zu den deutschthümlichen Träumereien.[1] Bis zum unvordenklichsten Alterthum hinauf unterscheidet die Sitte Vornehme, Freie und Unfreie. Die Unfreien aber bestanden meistentheils aus unterworfenen Leuten; sie fehlten in Deutschland so wenig, als in den eroberten Ländern, in England wie in Frankreich und Italien.

So bildet denn in England der Frohnhof oder Herrenhof den Mittelpunkt der Wirthschaftsbetriebe; zwei Drittel der ganzen Flur gehören ihm an, um ihn oder an ihn schließen sich die Häuser der hörigen Bauern. Ein Theil des Hofgutes ist als unmittelbares Salland (inland, demesne, manor) ausgeschieden von dem hörigen Land (land in villenage oder tenemental lands);[2] es war entweder für sich abgetheilt und ein-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehegt oder lag im Gemenge. Die Arbeit auf dem Salland wurde betrieben durch Leibeigene (serfs) und hörige Bauern.

Dem Herrenhof am nächsten standen die Köter und Häusler (coterelli, bordarii, cotmen, cotters, bordars), gewöhnlich hörige Leute mit wenig Morgen Besitz. Besser standen die Hofbauern, die Vollhufner, Vollmaier, ehemalige Freie (villani, virgarii, yardlings, husbands, tenants). Sie besaßen eine ganze Hube (virgate, yardland) mit 30 Morgen (acres) und mindestens 2 Ochsen. Die Hofbauern machten den größten Theil der bäuerlichen Bevölkerung aus.

Die Abhängigkeit der verschiedenen Bauernklassen war ursprünglich nicht besonders drückend, schon früh kamen Geldabgaben vor.

Ein kleiner Theil der Dorfbewohner, 4%, in manchen Gegenden 30—40% der Bevölkerung, waren Freie (fremen, socmen). Aber auch sie standen unter der Gerichtsbarkeit des Grundherrn (soca, manor, daher socman). Es waren Vogteihörige, Mal- oder „Muntmannen", wie man sie in Deutschland heißt. Von den Hörigen unterschied sie das Recht, ohne Genehmigung des Herrn zu verkaufen und zu heirathen,[3] sie waren zum Kriegsdienst, beziehungsweise zur Ablösung im Schildgelde verpflichtet.

Nach dem Domesday-Book befanden sich in den Händen der Grundherren im engeren Sinne 1½ Millionen Acres, in den Händen von 35000 Freien[4] 1 Million, in denen von 104000 Hofbauern (villani) 2¼ Millionen, in den Händen der Häusler ¼ Million.

Neben dem grundherrlichen Besitz im engeren Sinne stand in grundherrlichem Zusammenhange das meiste übrige Land. Doch erinnerten noch viele Verhältnisse und Ausdrücke, die bis in die neueste Zeit hinein dauerten, an eine ursprüngliche Feldgemeinschaft, Ausdrücke wie „offenes und gemeines Feld" (common,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

commonable, open, intermixed fields). Noch im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert überwog das Weideland und die Waldweide weit den bebauten Grund, sowohl Aecker als Wiesen. Vielfach bestand Zweifelderwirthschaft oder Feldgraswirthschaft neben der Dreifelderwirthschaft. Sehr stark war der Weizenbau.[5] Obwohl schon alte Anweisungen, z. B. die Fleta, Mergelungen und Düngungen empfahlen und Aufschluß über die Art ihrer Anwendung gaben, wurde doch wenig Gebrauch davon gemacht. Die Düngung war so schlecht, daß der Boden ausgesaugt wurde.[6]

Das Land, auch das bebaute, hatte keinen großen Werth im Vergleich zu dem lebenden und todten Inventar, zu Vieh und Ackergeräth, daher richtete sich der Antheil an der Flur nach dem beweglichen Vermögen, vor allem nach dem Viehbestand. Im Anfang bemaß sich nach der Zahl des Viehes die Größe des Gutes,[7] und noch später richtete sich die Allmendnutzung danach. Soviel einer Stücke Vieh besaß, soviel durfte er auf die Weide treiben. Weiden gab es verschiedene: auf eingezäuntem Gemeindegrund, auf offener Weide und in den Wäldern und Haiden (Mark), deren Eigenthum sich der Grundherr zusprach, aber eigentliche Wiesen gab es wenige.

In jedem der drei bekannten Felder (Winter-, Sommer- und Brachfeld) besaßen die Bauern einen oder mehrere Streifen, die nicht durch Hecken, sondern durch schmale Striche ungepflügten Landes, Grenzraine (balks) getrennt waren.

II.

Der Grundherr übernahm die Kriegspflicht seiner Hintersassen; und sein Kriegsdienst, in zweiter Linie sein Gerichtsdienst, war die Ursache der Ueberlegenheit des Grundherrn, nicht sein materieller Besitz, der erst die Folge davon war.[8]

Als Gerichtsherrn unterstand ihm die Flurordnung, die Feld- und Waldpolizei, und daraus leitete er, wenn er es nicht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schon von der Eroberung her besaß, sein Obereigenthumsrecht auf bebauten und unbebauten Grund ab. Eine Folge davon war die Verknechtung des Bauernstandes, die Feudalisirung nicht bloß des Grund und Bodens, sondern auch der Menschen, da sie als geborene Stellvertreter im Heerbann und Markhüter Land und Leute beschützten und eben damit auch beherrschten. Sie veranlaßten kraft ihrer Gerichtsgewalt die Freibauern zu Frohnden, nur waren das außerordentliche precariae (boonworks).[9] Die Hofbauern waren zum Wochenwerk verpflichtet.

Als Grundherren in diesem Sinne sind natürlich auch Stifte nnd Klöster anzusehen, nur daß diese den Kriegs- und Gerichtsdienst durch bestellte Vögte und Dienstmannen besorgen ließen. Und endlich ist es selbstverständlich, daß nicht jeder Frohnhof seinen eigenen Herrn hatte, sondern daß viele, namentlich geistliche Grundherren eine Reihe von Frohnhöfen zusammen besaßen. Umgekehrt waren die Dorfschaften oft an verschiedene Herren und Höfe vertheilt.

Jeder Frohnhof hatte seine eigene Gerichtsbarkeit und vereinigte wenigstens dreimal im Jahre die abhängigen Bauern zu den Hoftagen, zum Heim-, Rüg- oder Maiergericht in die Herrschaftshalle (manor court, court leet). Da wurden Zänkereien und Streitigkeiten, Flurfrevel und Beschwerden über die herrschaftlichen Müller, Bäcker, Hirten und Schmiede verhandelt. Der Dorfpfarrer bildet oft den Friedensstifter. Der Pfarrer konnte aber auch seinerseits die Leute in der Sakristei (vestry) versammeln oder die Kirche selbst dazu verwenden, nachdem das Allerheiligste entfernt war.

Der Hauptbeamte, Gerichts- und Wirthschaftsvorstand auf den Frohnhöfen war der Verwalter (steward), Seneschall oder Maier. Derselbe hatte über die Leistungen der Bauern, die Zahl der Pflüge und Frohntage, sowie über die Ausgaben, die Lieferung des Saatkorns u. s. f. zu wachen und eine Rechnung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

über die Ein- und Ausgaben zu liefern. Er versah meistens mehrere Höfe. Unter ihm stand ein Amtmann (bailiff), der im einzelnen bei der Arbeit Aufsicht zu üben und Felder, Wälder und Weiden zu besichtigen hatte. Ein Schultheiß (reeve) war Vormann und Vertreter der Bauern, er hatte zu sehen, daß die Bauern rechtzeitig bei der Arbeit waren, richtig düngten und säeten, und unter ihm standen Oberknechte, wie der messor u. a.

Das Recht der Grundherrschaft war beinahe schrankenlos, die Grundherren beanspruchten nicht nur das Obereigenthum über die Wälder, sondern auch über Wiesen und Weiher, das Jagd- und Fischereirecht und das ausschließliche Recht, Tauben zu halten. Sie hatten endlich die Bann- oder Dorfrechte. Deren Ursprung ist folgender.

Bei jedem Hofe gab es Mühle, Brauhaus und einen Backofen, meistens eine Schmiede und manchmal ein Salzwerk. Jeder Hof war ein abgeschlossenes Ganze und suchte seine Bedürfnisse nach Möglichkeit selbst zu befriedigen. Nun gab es aber außer den genannten Handwerken keine anderen ausgebildeten Gewerbe, denn die Arbeit der Schreiner, Zimmerleute, Schuster und Schneider suchte jeder selbst nach Kräften zu leisten.[10] Später kam noch manches dazu, die Ziegelei, die Badstube im fünfzehnten Jahrhundert,[11] und wurde wie die älteren Gewerbe des Schmieds und Müllers als herrschaftliches Bannrecht betrachtet, das gegen gewisse Zinse (Bodenzinse) verliehen wurde.

Schmiede und Mühle waren deshalb so wichtig, weil das Eisen und die Mühlsteine von weit her bezogen werden mußten, die Mühlsteine von Paris oder Andernach,[12] Eisen aus Spanien. Deswegen fehlte z. B. an den Wagenrädern und Eggen meistens alles Eisen und an der Pflugschaar war nur die Spitze eisern. Die Maier entschuldigten sich häufig, wenn zuviel Eisen verbraucht wird, mit der schlechten Witterung. Außerdem wurde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von auswärts Salz und Theer, dieses gegen die Schafräude bezogen. Im übrigen suchte jeder Hof sich selbst zu genügen: das heißt man das System der Hauswirthschaft, im Gegensatz zur Kapitalwirthschaft auch System der Naturalwirthschaft.

III.

Unter dem System der Naturalwirthschaft suchte man nach Möglichkeit das Geld zu entbehren. Der Kauf ist im allgemeinen nur Tausch, und alle Leistungen, Zinse, Löhne, Besoldungen werden mit Naturalien bereinigt. Darauf begründet sich das Lehens- und Rentenwesen, der eigentliche Feudalismus, wo alle Rechte, namentlich öffentliche Rechte und Pflichten fundirt und immobilisirt sind.

Zur Zeit der Naturalwirthschaft beschäftigte sich alles mit Ackerbau, Prälaten, Stadtbürger und Studenten. Diese hatten daher lange Sommerferien.

Die Naturalwirthschaft beruht auf einem Uebergewicht des unbeweglichen über das bewegliche Kapital, sie ist nur möglich in einer Zeit, wo die Naturgüter überreichlich vorhanden und die Bevölkerung dünn gesäet ist; sie war etwa 1/5 von heute. Die Folge davon ist aber eine fast völlige Werthlosigkeit der Naturgüter. Die rohen Naturgüter stehen ziemlich nieder, die Arbeitslöhne verhältnißmäßig hoch, am höchsten aber Kunstprodukte im Preise.[13] Wie gering der Boden galt, das erhellt daraus, daß ein Acre, der etwa 6 Pfennig in wirklichem oder geschätztem Geldwerthe einbrachte, nicht mehr als 6 bis 8 Schilling, also das Zwölf- bis Sechzehnfache kostete, die darauf verwendete Arbeit mit Inventar aber auf 18 bis 20 Schilling geschätzt wurde.[14] Die Verzinsung des Grundkapitals war im Vergleich zum beweglichen Kapital nicht hoch, sie betrug höchstens 10%, die Verzinsung des beweglichen Kapitals aber bis 20%.

Jene 6 Pfennig stellen aber nur einen kleinen Theil des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ertrages dar, weit nicht die Hälfte, wie bei „Halbpacht" (metayer), was man leicht sieht, wenn man sie in die einzelnen Bestandtheile auflöst.[15]

Als nachmals die Verpachtungen aufkamen, wurde an Pachtschilling nicht viel mehr verlangt, als was die Hörigen hatten leisten müssen, d. h. 6 Pfennig für den Acre (im achtzehnten Jahrhundert 10 Schilling).

Andererseits kostete die Bestellung eines Acres, als später die Lohnarbeit häufiger wurde, etwa 37½ Pfennig (5 Pfennig das Ernten und 1 Pfennig das Einfahren). Der Arbeitslohn war überhaupt ein hoher, im Jahr etwa 32 Schilling mit zeitweiliger Verköstigung. Die Verköstigung kostete höchstens den Tag 1½ Pfennig. Mit Recht wird der hohe Arbeitslohn erklärt durch die dünne Bevölkerung, und dieselbe Ursache war auch maßgebend für die verhältnißmäßig gute Lage der Hörigen.

IV.

Der Umstand, daß die Grundherrschaften auf die Dienste und den guten Willen ihrer Unterthanen angewiesen waren, war überhaupt eine Schranke für ihre übergroße Macht. Die Maier, Schultheißen und Dienstmannen der Grundherren waren Hörige, und mochten sie auch als Emporkömmlinge gegen ihre früheren Standesgenossen hart sein, so war dies sicherlich nicht die Regel. Der Herren-, Heer- und Kirchendienst war der gewöhnliche Weg, auf dem sich viele Hörige und Leibeigene emporarbeiteten: als Dienstmannen und Geistliche konnten sie in den Besitz einträglicher Benefizien gelangen. Ein Dorfpfarrer bezog von einer Grundherrschaft allein ²/₅ ihres Ertrages als Zehntinhaber. Zwar suchten die Grundherren häufig den Zehnten sich anzueignen, wozu ihnen das Patronatsrecht eine Handhabe bot. Aber das gelang ihnen in England viel weniger als in Deutschland. Sodann drängte sich der Adel in alle

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

guten Pfründen ein, und Bisthümer und Stifte wurden adelige Domänen. Aber es gelang ihnen doch nicht, die Bauernsöhne vom Kirchen- und Heerdienste auszuschließen. Wohl waren ihnen einigemal Konzilien zu Willen, indem sie Söhne von Leibeigenen von den Weihen ausschlossen, aber im ganzen verhielt sich die Kirche und nicht weniger die Krone gegen jene adeligen Ansprüche ablehnend.[16]

Etwas besser gelang es den Grundherren, ihre Hintersassen in ihrer Botmäßigkeit zu erhalten, namentlich durch Verhinderung jeder Freizügigkeit. Wer Fremde beherbergte wurde vor dem Hofgerichte zur Buße verurtheilt. Der arbeits- und paßlose Fremde wurde noch schwerer bestraft. Außenheirath (forismaritagium) der Hörigen war sehr beschränkt. Floh ein Leibeigener, so „jagte" ihm der Herr nach. Die Flucht in die Stadt wurde, so lange es ging, verhindert und noch ein Parlamentsgesetz von 1406 erschwerte den Uebertritt zum Gewerbe. Aber durchaus dauernd und erfolgreich waren diese Bestrebungen nicht. Immer behielten die Hörigen eine gewisse Theilnahme am Gerichte und verloren die Wehrfähigkeit nicht ganz. Das Lehensystem umschloß auch sie, und man hat mit Recht bemerkt, daß die Hörigen ihre Stellung gegenüber den Grundherren ebenso auffaßten, wie die Vasallen gegen die Lehnsherren. Crowley redet in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts noch, als sich die Lage der Bauern schon verschlechtert hatte, den Edelmann an: „Wie du des Königs Lehensmann bist, so hält der Bauer Lehen von dir."[17]

Die Krone beschränkte nach Kräften die Feudalhoheit, ließ aber sonst den Grundherren privatrechtlich freie Hand. Daher wurde das Recht der Hörigen an ihren „Lehen" (tenures) nie so stark, wie das Obereigenthum der Grundherren. Aber die lehensrechtlichen Grundsätze galten doch lange, und daher konnte man die Verpachtung und Geldanleihe (Rentenkauf) zuerst bloß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als ewige sich denken.[18] Diese Anschauung und Gewohnheit konnte nur durchbrochen werden durch allmähliche Uebergänge:[19] die Verpachtungen mit dem Inventar, wo der Pächter gewissermaßen als Verwalter erscheint, bahnte den Weg zur vollen Verpachtung. Jedenfalls steht fest, daß die Bauernschaft es unter der Herrschaft des Lehenssystems nicht schlecht hatte; gerade bei England ist das deutlich, wo eine Zunahme von Freisassen festzustellen ist.[20]

Dazu kommen endlich die Rodungen. Die letzten bedeutenden Rodungen fallen in England wie in Deutschland in den Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts. Die Rodungen erstreckten sich auf Oedländer, an denen die Grundherren das Eigenthumsrecht hatten. Ihr Rodungsrecht wurde freilich von der Bedingung abhängig gemacht, daß noch genügendes Weideland übrig bleibe und daß die Freibauern ihre Zustimmung gaben. Diese Bedingung war aber ziemlich dehnbar. Auf dem Rodland (essart, clearance) wurden die jüngeren Söhne von Hörigen, sowie Hofhandwerker, z. B. die im dreizehnten Jahrhundert auftauchenden Weber, angesiedelt. Alsdann hatten die Rodungen ein Ende. Als nachmals Unglück aller Art die Bevölkerung einschränkte und die Landkultur darunter Noth litt und die Felder wüst lagen, hat man nicht, wie in Frankreich, neu gerodet, sondern man ließ das Land zur Weide liegen. Damit begann für die Bauern eine ungünstigere Zeit. Aber bis dahin standen sie in guten Verhältnissen.

V.

Zur Besserstellung des Bauernstandes dienten die Anfänge der Geldwirthschaft, die nachmals freilich zu seinem Schaden ausschlug. Die Anfänge der Geldwirthschaft hängen zusammen mit dem Entstehen der Städte, wo sich dem Bauern ein Markt öffnete, der ihm lohnenden Absatz seiner überschüssigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Produkte gab.[21] Mit dem Geld, das er sich erwarb, konnte er seine Abhängigkeit von den Grundherren erleichtern, und die Grundherren gingen gerne darauf ein, da sie Geld bedurften. Daher wurden vor allem Naturalleistungen in Geldabgaben verwandelt[22] und infolge der Umwandlung der Naturalleistungen in Geldabgaben rückten viele Bauern aus der Klasse der Fröhner in die der Zinser und aus dem land at work (ad opus) wurde land at rent (mail). Allerdings verzichtete die Herrschaft damit nicht auf alle Dienstleistungen, und es blieb vielfach beiden Theilen überlassen, ob sie die betreffenden Verpflichtungen in natura oder in Geld ansprechen oder leisten wollten. War doch oft die Geldfestsetzung (new assize) zunächst nur eine Abschätzung der Dienste für Versäumnißbußen. Namentlich verzichteten die Grundherren nicht auf die außergewöhnlichen Dienste (precariae) und Fuhrdienste.[23] Vielfach wurden die Frohnpflichtigen dazu veranlaßt, ihre Dienste durch Stellvertreter leisten zu lassen; solche Stellvertreter fanden sich ja leicht fast in jeder Familie in den jüngeren Söhnen. Aus diesen bildete sich, nachdem vollends die letzte Rodung vollzogen war, eine Klasse von Lohnarbeitern; schon im dreizehnten Jahrhundert gab es Lohntaxen. Natürlich erreichte man mit Taglohn mehr, als mit erzwungener Frohnarbeit, und eine Geldzahlung wurde daher gerne einer Naturalleistung vorgezogen.

Endlich kamen dazu Verpachtungen, Verpfändungen und Verkehr mit Rentengütern als Mittel, den großen Grundbesitz nutzbar zu machen. Die Grundherren bedurften immer mehr Geld zu Krieg und Luxus, und um das zu erhalten, mußte der Grundbesitz intensiver verwerthet werden. Wie in anderen Ländern ging man zu intensiverer Bodenbestellung über, die Düngung und Pflügung wurde besser und die Stallfütterung ausgedehnter.[24]

Im reinen Naturalsystem war die intensive Bewirth-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schaftung zwecklos: was sollte man mit dem Uebermaß von Naturalleistungen anfangen, höchstens daß man die Früchte in Orgien verschwendete[25] und unnütze Dienste verlangte, wovon die Geschichte erzählt. Damals war es auch leichter für das nachwachsende Volk, Land zu erhalten, da die Theilung der Huben und der Neubruch immer noch fortging ohne Schaden. Wichtiger aber war der Umstand, daß die Hörigen mit der Scholle verwuchsen, was beim nachmaligen Pachtsystem nicht möglich war. Der Pächter war viel abhängiger vom Eigenthümer, als der Hörige, da dem Eigenthümer alles, bewegliches und unbewegliches Gut, Inventar und Grund gehörte, und das Verhältniß leicht lösbar war.

Der Großgrundbesitz war so angewachsen, daß es schwer war, ihn unter einer Verwaltung richtig zu betreiben, daher die Verpachtungen. Besonders der geistliche Besitz war riesig gewachsen, obwohl schon die Magna charta Schenkungen an die todte Hand verbot.[26] Aber dieses Verbot half so wenig, daß Eduard I. es dadurch verschärfte, daß er solche Schenkungen der Krone zusprach. Ein Hauptgrund dieser Bestimmungen war, daß infolge solcher Schenkungen Steuern und Kriegsdienste dem Staate entgingen. Der nämliche Grund wird auch für das Verbot der Afterbelehnungen angeführt. Mit den Afterbelehnungen hatte es folgende Bewandtniß.

In der Zeit der Naturalwirthschaft, als noch der Eigenbetrieb bestand, als das bewegliche Vermögen mehr galt wie der Grundbesitz und es an Land nicht mangelte, war es bei Todesfällen leichter, die nachgeborenen Kinder zu befriedigen als später. Daher sind wohlhabende jüngere Söhne nichts seltenes, während sie später ihr Auskommen im Kirchen- oder Heerdienst suchen müssen. Jüngere Söhne wurden durch Afterbelehnungen von dem Majoratserben mit Grundbesitz ausgestattet. Durch diese Afterbelehnungen entgingen nun der Krone Lehens-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gefälle, und wurde dadurch der Lehensrückfall so gut wie verhindert. Daher wurden die Afterbelehnungen um 1300 verboten und zugleich die Feudalgerichtsbarkeit beschränkt. Dagegen wurde die Schaffung von Fideikommissen (entails) begünstigt, um den großen Grundbesitz vor Veräußerung, Schuldverpfändung und Konfiskation in kriegerischen Zeiten zu bewahren.

Die Einrichtung von Fideikommissen wurde eine wichtige Ursache, daß die Grundherren den Eigenbetrieb aufgaben, da sich dadurch viele Höfe in einer Hand sammelten, und daß man zum Pachtsystem in großem Umfange griff.

Das Fideikommißgesetz trägt einen durchaus monarchisch-aristokratischen Charakter, es stellte sich der natürlichen Entwickelung entgegen, die überall sonst zur Auflösung des großen Besitzes führte. Es stellte sich dieser Entwickelung mit Erfolg entgegen; im Bunde mit anderen Umständen hat es jene Uebermacht des Großgrundbesitzes geschaffen, an dem heute noch England krankt. Der große Besitz verschlang im Laufe der Jahrhunderte nicht bloß das hörige Land, sondern auch das Gemeinland. Die wirthschaftlichen Mittel waren dazu das Pachtsystem und die Schafzucht. Das Pachtsystem bot ein vorzügliches Mittel, den überschüssigen Besitz zu vermehren.

Pächter gab es bei der sich mehrenden Bevölkerung genug, und da der Preis des Getreides mehr zu- als abnahm, konnte man den Pachtschilling erhöhen. Der Pächter stand in einem wechselnden Pachtverhältniß, während die Stellung eines Hörigen ein für allemal festgelegt war. Aber auch die eigene Bewirthschaftung war namentlich bei ferner gelegenen Grundstücken wenig vortheilhaft, es ging schwer, zuverlässige Maier zu finden, und man mußte diesen viel werthvolles Inventar anvertrauen.

Deshalb wurde immer mehr Land in Pachtverhältnisse hineingezogen, und der Proceß der Verpachtungen zieht sich durch mehrere Jahrhunderte hin und ist im sechzehnten Jahr-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hundert noch nicht abgeschlossen. Der Proceß ist wissenschaftlich noch nicht recht aufgehellt. Wenn man nach Analogie deutscher Verhältnisse schließen darf, so wurden sowohl Hörige als Zinsleute und Freie zu Pächtern bestellt und Pächter auf die alten Maierhöfe oder auf neugebildete gesetzt. Gerade der deutsche Name Maier für Pächter oder Bestandmann, wie er in baierischen Verordnungen erklärt wird, kommt daher, daß Pächter auf Frohnhöfe oder Maierhöfe gesetzt wurden. Es wurden aber auch hörigen Bauern, den Kötern, Güter abgenommen und ihnen bloß die Kote gelassen. Die Pächter erhielten vielfach mehrere Hufen, in Niedersachsen hatte der Vollmaier 3—4 Hufen, es gab aber auch viele kleinere Pächter in England, Halb- und Viertelshufner. Auch in Deutschland mehrten sich besonders gegen Schluß des Mittelalters mit dem Bevölkerungszuwachs die Theilbauern.[27]

Im allgemeinen entwickelte sich das Pachtsystem so günstig, daß sich der Bodenwerth vom vierzehnten bis fünfzehnten Jahrhundert verdoppelte, im fünfzehnten Jahrhundert das Zwanzigfache, im vierzehnten nur das Zehnfache des Ertrages darstellte.

Die Grundherren warfen sich auf die Viehzucht, namentlich auf die Schafzucht und benutzten dazu die gemeine Mark, das Weideland; auch begannen sie das Weideland auszudehnen. Vielfach verpachteten sie Vieh; namentlich Kühe wurden so dahingegeben, und darum fehlen auf großen Höfen häufig alle Einträge über Milchprodukte. Ohnehin erhielten die Gutspächter ihr Vieh vom Grundherrn geliefert, die Verpachtung geschah mit der Hofwehr, es war land and stock lease, die in der Neuzeit auch in Norddeutschland allgemein war. Die Pächter erhielten selbst Saatkorn vorgestreckt.

Das Verhältniß schloß sich unmittelbar an das Hörigkeitsverhältniß an und ist vielleicht nicht ohne Zusammenhang mit der die Hörigkeit einst begründenden Viehverleihung der Stammes-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

häupter (S. 50, N. 7). Jedenfalls war bei der strengeren Form der Hörigkeit der Grundherr Eigenthümer nicht bloß von dem unbeweglichen, sondern auch von dem beweglichen Besitze des Hörigen. Dies strenge Verhältniß kann zwar nicht überall bestanden haben. Aber sicher schloß sich das Pachtverhältniß an das Hörigkeitsverhältniß an, und der Unterschied ist nicht so groß, wie ihn Manche erscheinen lassen. Man darf bei mittelalterlichen Pächtern nicht an heutige Pächter denken. Bis in die neueste Zeit hinein hat das Pachtverhältniß etwas von der Hörigkeit an sich und zwar um so mehr, je mehr es sich der Erblichkeit näherte. Der Pächter war zwar freier als der Hörige, sowohl persönlich als in der Bewirthschaftung, er hatte einen größeren Hof und einen größeren Betrieb, aber auch mehr Risiko und mehr Lasten. Wenigstens in Deutschland mußte er später nicht bloß staats- und grundherrliche Abgaben geben, sondern auch Dienste leisten.[28] Es kam daher im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert häufig vor, daß die Maier es vorzogen, kleinere Stellen zu übernehmen.

Einen Theil des Risikos mußte der Grundherr in England wie in Deutschland leiden. Der Grundherr hatte die Baulichkeiten zu unterhalten[29] und den Pächter gegen Verluste infolge von Viehkrankheiten zu versichern. Bei Mißernten fand ein entsprechender Nachlaß statt.

Die Pacht war zwar meistens der Form nach eine Zeitpacht, aber das eigene Interesse des Grundherrn gebot, wie noch heute, möglichst lange Dauer.[30] Daher konnten noch Meliorationen unternommen werden. Ungünstiger wurde die Pacht erst, als die Zeit der Austreibungen und Einhegungen, der Rentensteigerung und „Folterrenten" begann. Die Anfänge dieser Zeit reichen freilich zurück bis ins vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert. Die Grundherren strebten nach höheren Einnahmen und belasteten zuerst die, bei denen es ihnen am ehesten möglich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

war, bei den Hörigen. Aber bald wurden auch die Pächter höher belastet. Gerade hier zeigte sich, wie die gesamte Bauernschaft trotz der Verschiedenheit im einzelnen doch unter den gleichen Verhältnissen litt und vom Leibeigenen bis zum Freisassen ein gemeinsames Band reichte.

Bald begannen die Austreibungen. An sich konnten die Grundherren die abhängigen Bauern nicht ohne weiteres vertreiben, die Hörigen sogar noch weniger als die Pächter. Aber man führte langsam die Pachtverhältnisse auch auf andere Güter über, wo Erbrecht bestand. Schon am Schluß des zwölften Jahrhunderts spricht Glanville den Bauern jegliches Eigenthumsrecht ab und 1280 sagt ein Abt, den Hörigen sei nichts zu eigen als ihre Knochen. Solche Aussprüche sind zwar übertrieben, und als die Grundherren ihre Hintersassen im fünfzehnten Jahrhundert auszutreiben begannen, empfand man das als eine Verletzung des Gewohnheitsrechtes, aber thatsächlich zu verhindern war es nicht. Die Gutsherrschaften konsolidirten sich, schon im vierzehnten Jahrhundert entstand daher unter den Bauern Unwille und Erbitterung, die zu dem Aufstand von 1381 führten. Starke revolutionäre Stimmungen durchzogen das Volk und nahmen, dem religiösen Charakter des Mittelalters entsprechend, religiöse Gestalt an und wandten sich besonders gegen den geistlichen Besitz. Lollhardische Schriften verwarfen rundweg den geistlichen Besitz und brandmarkten das Pachtsystem als ein System der Ausbeutung und Getreidevertheuerung.[31]

Bis ins vierzehnte Jahrhundert war Grund und Boden gleichmäßig vertheilt, wenn auch nicht so gleichmäßig wie es z. B. von Frankreich im fünfzehnten Jahrhundert konstatirt wird. Einen Beweis davon kann man mit Rogers darin erblicken, daß die Schafzucht allgemein verbreitet war. Eine starke Schafzucht setzt einen gesicherten Landfrieden voraus, an dessen Erhaltung die Großen wie die Kleinen gleich betheiligt waren;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er wurde auch so gut beobachtet, daß selten Heerdenraub vorkommt. Auch nachdem das Pachtsystem sich verbreitete, wurde das beiderseitige Interesse dadurch erhalten, daß starke Viehverluste dem Herrn zur Last fielen.

VI.

Zur Zeit der reinen Naturalwirthschaft war so, wie gesagt, die allgemeine Vertheilung des Bodens viel stärker, als nachmals; ein landloser Mann gehörte zu den Ausnahmen. Das änderte sich sogleich, nachdem es andere Erwerbszweige im Gewerbe und Handel gab, aber gerade in England war Handel und Gewerbe lange Zeit sehr gering, und selbst die Wolle, welche die schon im Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts stark verbreitete Schafzucht lieferte, wurde nur zum geringsten Theil in England selbst, sondern größten Theils in den Niederlanden, sowie in Italien und theilweise in Deutschland verarbeitet.

Selbst das geringe Gewerbe und der geringe Handel, der in England selbst bestand, wurde nicht eigentlich von echten Angelsachsen betrieben. Schon seit der Eroberung durch die Normannen spielte der Fremde eine große Rolle. Namentlich das Bauhandwerk und die Weberei, soweit sie betrieben wurde, lag in ihrer Hand. Das ganze zwölfte Jahrhundert hindurch dauerte die Einwanderung von Vlamen fort; die ausländischen Weber bildeten schon damals eine Gilde, vornehmlich zu Besteuerungszwecken, da sie als Fremde ähnlich wie die Deutschen im Stahlhof und die Juden eine Sonderstellung einnahmen.[32] Den Handel betrieben Niederländer, Italiener — zuerst Florentiner, dann Genuesen, endlich Venezianer —, und besonders Deutsche. Die Hansaleute brachten nach England Pelz, Bernstein, Kupfer und Eisen, Schießbogen, Segeltuch, Leinwand und Luxusholz und sogar Erzeugnisse des Ostens, kostbare Steine, Seide und Baumwolle und holten englisches Leder, Wolle, Zinn und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Blei. Bedeutender war der Binnen- und Passivhandel und der Verkehr zwischen Stadt und Land ziemlich lebhaft. Schon im dreizehnten Jahrhundert wird berechnet, daß der Bauer volle acht Wochen zum Besuche der Messen und Märkte verwende. In den ziemlich primitiven Städten, die nicht viel mehr waren als umfriedete Dörfer, holte sich der Bauer sein Salz, sein Tuch und sein Leder, Pelz und Leinwand, thönerne und metallene Geräthe, und gegen die Schafkrankheiten Grünspan, Vitriol und Theer. Selbst Fische und Heringe kaufte man dort ein; wegen der langen Fastenzeiten waren Fische sehr gesucht und nicht einmal besonders billig. Wegen dieses lebhaften Verkehres gab es einen ausgebildeten Fracht- und Botenverkehr. Der Fuhrlohn war gering, er kostete für die Tonne im Tag einen Pfennig. Wenn aber der Fuhrmann wie der Gemeinbote auch eine Sicherheitsgewähr für die übergebenen Gegenstände übernahm, war der Fuhrlohn höher.[33] Die Straßen waren nicht geradezu schlecht und viel besser als beispielsweise im siebzehnten Jahrhundert.

Der Binnenhandel war sehr lebhaft. Dennoch wundert man sich, daß es schon um die Wende vom zwölften zum dreizehnten Jahrhundert sehr viele Kaufgilden (gildae mercatoriae) giebt, selbst in kleinen Orten. Sonst umschlossen die Handelsgilden Großkaufleute, aber solche konnte es in England nicht so viele geben, als man annehmen müßte. Der einheimische Handel befaßte sich vorwiegend mit landwirthschaftlichen Produkten, während Gewerbeprodukte durch fremde Händler eingeführt wurden. Indessen gehörten nachweislich zu diesen Gilden die Handwerker, die die Rohstoffe kauften und Waren verkauften.[34] Diese Gilden haben nun bei der Bildung der Stadtverfassung bedeutsam mitgewirkt.[35]

Sie waren von einer doppelten Seite eingeengt, von außen und von innen. Die fremden Händler, an sich nur auf den großen und Markthandel angewiesen, strebten darüber hinaus nach dem Kleinhandel und erreichten es auch fast das ganze

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vierzehnte Jahrhundert hindurch. Innerhalb der Gilden drückten Großkaufleute auf die Handwerker und daher strebten diese sich loszureißen, sich gesondert zu gliedern und so einen Einfluß auf die Stadtverwaltung zu erlangen.[36]

Dem Handel war bekanntlich das Mittelalter nicht sehr günstig. Die allgemeine Stimmung war mit Mißtrauen erfüllt. Besonders fürchtete man alle Arten von Handelsmonopolen, während man vor gewerblichen und grundherrlichen Monopolen (Bannrechten) nicht zurückschreckte. Daher kommen die Versuche und Bestrebungen gegen jeglichen Zwischenhandel, gegen alleinigen Verkauf, gegen Vor-, Auf- und Wiederverkauf. Die allgemeine Stimmung war hier um so empfindlicher, als die territoriale Abschließung eine Monopol- und Ringbildung begünstigte.[37] In dem Kauf zu sofortigem Wiederverkauf suchte man eine unerlaubte Spekulation und im Aufkauf die Monopolbildung zu verhindern. Alle Verkaufsartikel mußten daher auf den Markt gebracht werden; wer das nicht that oder im geheimen etwas kaufte, wurde schon, weil er die Marktabgabe hinterzog, noch mehr aber wegen der damit verbundenen Warenvertheuerung bestraft.[38] Womöglich sollte alles auf offenem Markte verkauft werden, daher die Stapelvorschriften und das Fremdenrecht. Die Fremden mußten ihre Ware an gewisse Punkte bringen, am liebsten hätte man an einem Ort den ganzen Verkehr zwischen In- und Ausland zusammengezogen. Außerhalb gewisser Orte und Marktzeiten wurde den fremden Händlern (foreigner) — dazu gehörten schon die Nichtbürger — der Handel verboten. Die Großhändler sollten den Kleinhändlern keine Konkurrenz bereiten, daher war ihnen der Kleinhandel entzogen. Auch im Verkehr zwischen Stadt und Land strebten die Städte nach Stapelrechten oder einem Marktzwang. Jede Stadt suchte die Bauern der Umgegend zu zwingen, ihre Produkte ausschließlich auf den Markt zu bringen und dafür städtische

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gewerbeartikel einzutauschen. Deshalb erwirkten sie königliche Ausfuhrverbote und gab es städtische Bannrechte.

Die Landwirthe, große und kleine, waren mit den Ausfuhr- und Handelsbeschränkungen wenig zufrieden, es wurde dadurch der Preis gedrückt. 1371 wurde daher das Ausfuhrverbot zu einer Ausfuhrlicenz ermäßigt und 1393 auch diese fallen gelassen.

Die Städte suchten überhaupt die Vermittelung zwischen den Landleuten und den Fremden und zwischen den Fremden selbst, mit einem Wort, zwischen Gast und Gast an sich zu ziehen. Das lief zwar schnurstraks entgegen dem allgemeinen Bestreben nach Vermeidung jeden Zwischenhandels und jeden Monopols. Aber so war es im Mittelalter. So sehr man Alleinhandel und Verkauf verfolgte, als Privilegien ließ man sie sich gefallen. Sehr mannigfach waren die Vorkaufsrechte. Der König hatte ein Vorkaufsrecht auf fremde Waren, der Grundherr auf die Güter seiner Hörigen. In vielen Städten mußten bestimmte Waren, Eisen, Fischthran, Talg und Getreide dem Bürgermeister und der Stadt zuerst zum Verkauf angeboten werden, ehe man sich mit dem einzelnen Bürger einließ.

Dem Zwischenhandel suchte man im übrigen auf verschiedene Weise zu entgehen. Der Zwischenhandel war verhaßt, ob er im Großen oder Kleinen betrieben wurde. In Piers Plowman heißt es, man solle Zwischenhändlern und Wucherern das Bürgerrecht gar nicht geben, sondern sie für unehrlich erklären. In der That haben die Lebensmittelverkäufer nach einem Gesetz von 1382 kein Gemeindeamt bekleiden dürfen, außer wenn sie den Lebensmittelverkauf aufgaben. Erst unter Heinrich VIII. wurde Bäckern, Brauern, Weinwirthen, Fischverkäufern und anderen Händlern gestattet, während der Dauer ihrer Amtszeit ihr Geschäft fortzusetzen. Man kaufte möglichst im Großen ein. Der Bauer kaufte seinen Theer so um die Hälfte billiger, als wenn er ihn im Laden holte. Umgekehrt wurden die Städte zum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ankauf von Rohprodukten unmittelbar von den Producenten ermahnt, wenn auch nicht gezwungen, um den Zwischenhandel mit Lebensmitteln zu verhindern.[39]

Gewerbeprodukte bezog man nicht fertig, sondern kaufte Rohstoffe und ließ sie von dem Grob- und Goldschmied, dem Weber und Schneider, dem Zimmermann und Maurer verarbeiten. Wer daher ein Haus baute, fällte selbst die Stämme und ließ sie sägen, brach die Steine, brannte Kalk, sorgte für den Bauplan und überwachte die Arbeit, so daß ein Bauwerk damals ganz billig zu stehen kam.

Um den Zwischenhandel unmöglich zu machen, wurden Preistaxen erlassen, die den Gewinn des Zwischenhändlers beschneiden sollten. Der Zwischenhandel knüpfte sich besonders an die ausländischen Weine und an den Fischhandel. Als man nun fand, daß die Südfranzosen den Wein eher zu den angesetzten Preistaxen liefern konnten, als die englischen Kaufleute, wurde ihr Handel begünstigt und 1368 sogar den Engländern der Handel damit verboten. Die Fischer und Islandsfahrer wurden gezwungen, selbst mit ihrer Ware die Märkte und Messen aufzusuchen, und den Fischhändlern verboten, ihre Ware am Ufer abzunehmen. Endlich strebten die Landwirthe nach einem direkten Verkehr mit den Fremden.

Die Fremden wurden von den Königen unterstützt aus egoistischen und allgemeinen Motiven. Die Fremden brachten dem Könige persönliche Vortheile, verschiedene Einnahmen, über die sie nicht Rechenschaft ablegen mußten wie über die Steuern. Sodann suchten sie dadurch die Gemeinen im Parlamente, die zum großen Theil Vertreter von Städten und damit der einheimischen Handelsinteressen waren, im Zaum zu halten. Endlich mögen sie wohl gefühlt haben, daß der Handel der Fremden erst die Bedingungen zu einem einheimischen Gewerbe und Handel schaffen mußte. Schon die magna charta enthielt dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Handel günstige Bedingungen, und in dieser Richtung schritten die Plantagenets weiter. Die Fremden erhielten alle möglichen Begünstigungen, und wurde das ursprüngliche Fremdenrecht, welches ihren Handel auf bestimmte Orte und Zeiten und auch stofflich beschränkte, schon unter Eduard I. (1303) aufgehoben. Unter Eduard II. wurde es wieder eingeführt und der Kleinhandel, der Besitz eigener Wirthschaften, sowie eigene Maklergeschäfte verboten und nur ein Aufenthalt von vierzig Tagen verwilligt. Das Fremdenrecht hing theils mit den ursprünglichen Zuständen zusammen, wo die „Gäste" natürlich darauf angewiesen waren, bei Bürgern zu wohnen, theils mit dem allgemein verbreiteten Mißtrauen gegen Fremde. Man war gewohnt — typisch war in dieser Hinsicht Venedig —, fremde Kaufleute auf Schritt und Tritt zu beobachten und ihnen bestimmte „Wirthe" und Gasthäuser anzuweisen.

An allen Stapelorten war es verboten, daß Gast mit Gast verkehre, er mußte sich einheimischer Vermittelung bedienen oder bedurfte eines Maklers. Die Fremden sollten bloß auf offenem Markte nnd im Großen verkaufen. Daher wurde ihnen auch der Besitz eigener Häuser untersagt.[40]

Aber diese Gesetze wurden in England nie recht durchgeführt, so oft sie wieder auftauchten. Man ließ die Fremden mit ausdrücklicher Genehmigung Einzelhandel betreiben, nur bezüglich der Stoffe blieben die Fremden auf Gewürze, Weine und Schnittwaren im Einzelhandel beschränkt. Auch fremde Handwerker, vor allem Tuchmacher, wurden begünstigt und eigens ins Land gelockt, um die heimische Industrie zu heben. Natürlich sahen die heimischen Händler und Handwerker diese Begünstigung sehr ungern, und die Städte kämpften im Unterhaus lebhaft dagegen. Aber diese Politik war nicht unklug und ungünstig. Nur durch regen Verkehr, zumal mit den fortgeschrittenen Italienern, erwachte das Land aus den rohen Zuständen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aus der selbstgenügsamen ländlichen Abgeschlossenheit und wurde zu eigenem Gewerbe und Handel geneigt, zu dem die Bedingungen gegeben waren. England fehlte nicht nur jedes Gewerbe, sondern auch feinere Genußmittel. Diese erwarb es im Verkehr mit den Fremden und bezahlte sie mit Geld und Rohprodukten. Wäre nun England bei dieser Art des Handelsverkehres stehen geblieben, so wäre es ihm ergangen, wie vielen unkultivirten Völkern, die sich von höherstehenden Völkern ausbeuten ließen. Nur rächten sich jene gelegentlich und plünderten ihre Ausbeuter aus. Solche Plünderungslust war kein unwichtiger Faktor in den damaligen Kriegen zwischen England, Frankreich und den Niederlanden. Die Franzosen machten gern Beute bei den Niederländern, die Engländer bei den Franzosen und die Schotten bei den Engländern. Niederländer und Engländer waren schon durch ihre Interessengemeinschaft aufeinander angewiesen.

Die Engländer suchten nun auch durch handelspolitische Maßregeln sich vor Ausbeutung zu schützen. Daß Luxuseinfuhr allein ein Land aussauge, erkannte man mit Widerstreben und suchte es zu verhindern. Das Geldbedürfniß der Könige fiel glücklicherweise mit dieser Erkenntniß zusammen, und so erging schon 1339 das Gebot, daß für jeden Sack Wolle Silber bis zum Werthe von 2 Mark von den Fremden gebracht werden müsse. Die Verpflichtung zur Barzahlung wurde in der Folge öfters wiederholt, aber es wurde auch durchbrochen durch Privilegien, die die Bezahlung in Wechseln gestattete. Die Bezahlung in Wechseln war schon im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts sehr häufig. Es erhob sich wohl dagegen ein Kampf, aber ohne viel Erfolg. Als Ergänzung jener Münzpolitik wurde die Ausfuhr von Edelmetall aus England verboten, und die Fremden, von denen man behauptete, sie schmuggelten zwischen den von ihnen verarbeiteten Tuchen Edelmetall aus, wurden 1427 einer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

scharfen Kontrolle unterworfen. Später antworteten andere Staaten mit dem Verbote der Metallausfuhr.

Derartige Handelsmaßregeln hatten ebensowenig Werth, wie die ängstlichen Bestimmungen des Fremdenrechtes; sie wurden hundertfach umgangen und konnten wegen der vielfachen Privilegien gar nie allgemein energisch durchgeführt werden. Die Fremden wußten Bürger und Makler zu gewinnen und ließen durch sie ihre Waren als eigene verkaufen, sie verarbeiteten in ihren Häusern Tücher, kauften die Waren auf, bevor sie in die Stadt kamen, und sandten ihre Handlungsreisenden aufs Land. Der einfachste, sogar im fünfzehnten Jahrhundert begünstigtste Weg, dem Fremdenrecht zu entgehen, war es, das Bürgerrecht zu erwerben; dadurch hoffte man sie zu den Staatskosten besser heranziehen zu können.

Andererseits blieb das Fremdenrecht, soweit es durchgeführt wurde, auf die Ausländer nicht beschränkt. Auch Engländer selbst, die nicht vom gleichen Orte waren, wurden den gleichen Bedingungen unterworfen. Auch für sie galt das Stapelverbot, daß Gast nicht mit Gast verkehre u. dergl.

Die Stapeleinrichtung überhaupt diente ebenso den fremden wie den einheimischen Kaufleuten. Zu der Wahl der Stapelbehörden, des Stapelmayors und der Aldermänner wurden auch Fremde zugelassen. Der englische Hauptstapel war in Brügge und Calais, wurde aber wiederholt nach England selbst verlegt, ein Hauptort des Handels blieb immer Southampton. Aber gerade wenn der Stapel in England war, war das ein großer Nachtheil für die englischen Handelsfahrer, da ihnen die Fracht entging.

Mit den Stapeln war sonst in der Regel, schon im dreizehnten Jahrhundert, die Bestimmung verknüpft, daß der Transport, zumal die Seefracht, auf einheimischen Schiffen geschehe, und waren bestimmte Wege vorgeschrieben. Das war die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Politik Venedigs, wie Spaniens und später auch der Hansestädte. In England fehlte es bis 1381 an derartigen Versuchen, denn es fehlte an einer hinreichenden Flotte. Ihre Entwickelung wurde durch verschiedene Einrichtungen bis tief ins vierzehnte Jahrhundert hinein gehemmt; die Könige beanspruchten in Kriegs- und Nothfällen Privatschiffe und hatten das Recht auf jedes Schiff, dessen Eigenthümer umkam, das war ein Verlust von 500 Pfund und mehr.

Endlich waren auch die Zölle lange Zeit nur Finanzzölle ohne protektionistische Richtung. In den Zöllen wurden die englischen Nichtbürger nicht besser behandelt als die eigentlichen Ausländer; die Hansen exportirten sogar Wolle billiger als die Engländer.[41] Wohl gewährten die Könige vielen Städten für ihre Kaufleute Freibriefe, aber die Wirkung dieser Freibriefe wurde dadurch wieder abgeschwächt, daß den meisten Städten Handelsmonopole zugestanden wurden, wodurch Nichtbürger außerhalb der Messezeit ausgeschlossen wurden.

Von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an beginnt sich der englische Handel auf eigene Füße zu stellen. Es wurden gegen Schluß des Jahrhunderts Navigationsgesetze erlassen, das Fremdenrecht schärfer gehandhabt und Wuchergesetze aufgestellt.[42]

Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gab es in England nur 169 reiche Kaufleute, an die der König sich im Falle der Geldnoth wenden konnte, im sechzehnten Jahrhundert dagegen 3000. Neben den regelmäßigen Händlern (Stapelhändlern) bemühten sich seit dem vierzehnten Jahrhundert die irregulären Truppen des Handels, die Handelsabenteurer, die merchant adventurers, um den einheimischen Handel. Es gab adventurers to Prussia, to Spain, to Italy, to Iceland; bis nach Frankfurt kamen sie. Sie überflügelten nicht bloß die Stapelhändler, sondern sie verdrängten nach und nach die fremden Kauffahrer. Es entstand eine einheimische Flotte von Bedeutung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Innerhalb eines Jahrhunderts gelangte die englische Schiffahrt zur höchsten Blüthe und der englische Handel überflügelte den der anderen Staaten.

VII.

Außer den erwähnten Versuchen wurde der Handel mit Getreide und landwirthschaftlichen Produkten wenig beschränkt, man versuchte auch keine Preistaxen festzustellen, wie bei anderen Handelswaren. Es ist überhaupt charakteristisch für den natural- und landwirthschaftlichen Charakter der Zeit, der auch blieb nach den Anfängen der Geldwirthschaft, daß es wohl Taxen gab für Gewerbe und Handel, nicht aber für die Landwirthschaft. Für Weizen und Gerste wurde keine Preisbestimmung versucht, wohl aber für Brot und Bier, ebensowenig für Rinder und Schweine, selbst Fleischtaxen waren nicht Regel, nur Fisch und Geflügel machten eine Ausnahme. Die Brottaxe richtete sich nach dem Gewicht und dem Preise des Getreides. Dabei wurde auf einen angemessenen Gewinn des Bäckers Rücksicht genommen.[43] Das Gleiche gilt vom Bier. Schon auf den Frohnhöfen gab es Bierprüfer. Dagegen wurde beim Wein von einer gleitenden Skala abgesehen und ein Höchstpreis angegeben, der freilich nie durchgeführt werden konnte und der nur dazu führte, daß möglichst schlechter Wein geschenkt wurde.

Den Handwerkern wurden zuerst bloß für Tagelohn, später auch bei Stücklohn Taxen festgesetzt. Zuerst begegnen uns obrigkeitliche Schätzungen nur bei der „Störarbeit" solcher Lohnwerker, die außer dem Hause arbeiteten. Um die Wende des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts wird für die Meister der Taglohn zwischen Michaelis bis Martini auf 4 Pfennig, zwischen Martini bis Lichtmeß auf 3 und von Lichtmeß bis Ostern auf 5 Pfennig festgesetzt; wurde aber auch Kost gereicht, so durften täglich 3 Pfennig abgezogen werden.[44] Gesellen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erhielten weniger. Diese Bestimmung bezieht sich auf Tischler, Maurer, Gipser, Dachdecker. Steinsetzer (Pflasterer) aber erhielten für eine Fläche von 7½ Fuß Länge und 1 Fuß Breite zu allen Jahreszeiten 2 Pfennig. 2 Pfennig erhielt auch ein landwirthschaftlicher Arbeiter täglich, eine Frau 1 Pfennig und ein Knabe ½ Pfennig (s. S. 10, 34). Als die Löhne nach der großen Pest 1349 zu steigen anfingen, suchten Obrigkeiten und Parlamente sie auf der früheren Stufe zu erhalten. Wer mehr bezahlte, der sollte bestraft werden; wer keine feste Anstellung und kein Gewerbe hatte, wurde ebenfalls bestraft und zur Arbeit gezwungen. Man suchte bereits Ausstände und Gewerkschaftsbildungen der Arbeiter zur Verbesserung der Löhne zu verhindern.[45] 1359 wurden die Strafgelder für widerstrebende Arbeiter abgeschafft, aber die Gefängnißstrafe aufrechterhalten. Flüchtige Arbeiter (nicht Leibeigene) wurden nach altrömischer Sitte mit einem F gebrandmarkt. 1389 wurden Arbeitsbücher, beziehungsweise Pässe eingerichtet, um das Herumstreichen arbeitsloser Leute zu verhindern. Unter Heinrich VII. stieg der Lohn zwar ziemlich hoch, aber der Arbeitstag wurde von acht auf zwölf Stunden verlängert. Wir sehen daraus, wie es in England schon frühe „Arbeiter" giebt im eigentlichen Sinne, nicht bloß „Knechte" oder Gesellen.

VIII.

Als eigentliches Gewerbe trat das Handwerk erst im zwölften und dreizehnten Jahrhundert zu Tage und erscheint in Zünften organisirt. Erst diese Organisation zeigt, daß das Handwerk zwischen der Landwirthschaft und dem Handel zur selbständigen Bedeutung gelangt und zur Handfertigkeit entwickelt ist. Anfangs arbeitet das Handwerk nur auf Bestellung und liefert Stückarbeit, war also abhängig von den Kunden, und die Kunden waren die eigentlichen Arbeitgeber, so stellt die Sache Ashley

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dar. Dagegen hat er, wie Rogers, zwei andere Mächte, von denen das Handwerk ursprünglich abhängig war, ganz aus dem Auge gelassen, das ist die Grundherrschaft und die Kaufmannschaft. In Deutschland läßt es sich sicher nachweisen, daß die meisten Handwerker ursprünglich Hofhörige waren, die Innungen waren Hofämter und selbst die Verkaufshallen waren oft grundherrlich.[46] Daneben aber wurden die Handwerker vielfach abhängig von den Kaufleuten, die die Rohstoffe lieferten und die fertige Ware vertrieben. Das war namentlich der Fall in den Textilgewerben.[47] Die Zunftbildung hatte daher den Sinn, zu verhindern, daß das Handwerk zur Hausindustrie und die Handwerker zu Arbeitern der Kaufleute herabsanken. Die Handwerker wurden zu selbständigen Unternehmern, wenn es ihnen auch nicht gelang, den Bezug der Rohstoffe und den Absatz der Waren vollständig in ihre Hand zu bekommen. Dies und den Uebergang zum Großbetrieb überhanpt verhinderten weniger die Zünfte, als die Stadträthe, in denen noch andere Interessen vertreten waren. Daher wurde die Zahl der Gesellen und der Geschäftsbetrieb beschränkt.

Man wollte — und das wurde ein Hauptzweck der Zünfte — alle übermäßige Konkurrenz beseitigen und einer möglichst großen Anzahl von Handwerkern eine Existenz sichern. Daher der Zunftzwang. Der Zunftzwang fehlte indessen lange, und es gab schon Zünfte, ehe sich noch das Bestreben geltend machte, das Handwerk sowohl gegenüber der grundherrlichen und kaufmännischen Bevormundung, als gegenüber kapitalistischer Konkurrenz auf eigene Füße zu stellen. Das waren die religiösen Brüderschaften. Die religiösen Brüderschaften gaben ohne Zweifel den ersten Anstoß und bildeten den ersten Keim der später sich so mächtig entfaltenden Zünfte. Die Handwerker bildeten Brüderschaften, die bei kirchlichen Festen geschlossen auftraten und für die Seele ihrer Genossen zu sorgen hatten.[48]

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der religiöse Charakter trat lange Zeit so in den Vordergrund, daß, als 1389 aus Anlaß der Gesellenbewegung eine Untersuchung der Gilden veranlaßt wurde, die Gilden es als ihren Zweck angaben, Kerzen vor dem und dem Altare, Stiftungen und Seelenmeßpriester zu unterhalten, für verstorbene Genossen 12, 20, 30, 60 Messen zu lesen. Selbst die Unterstützung dürftiger Mitglieder erscheint als ein religiöses Almosen.

Neben den religiösen trat später ein militärischer Grund zur Gildebildung, die Handwerker wollten bei Waffenspiel und Waffenkampf beisammen sein.[49] Aber der Hauptzweck war doch ein rein gewerblicher, den sie von den alten Aemtern der Hofhandwerker übernahmen. Dieser Zweck bestand darin, den Handwerksbetrieb gegenseitig zu beaufsichtigen und, was eine große Ehre für das Mittelalter ist, für gute und tüchtige Arbeit zu sorgen und Pfuscherei zu verhindern. Natürlich konnte dieser Zweck nur erreicht werden, wenn alle Handwerker der Zunft angehörten, und dies erzwangen sie sich allmählich, wenn der Zwang auch manchmal durchbrochen wurde. Wiederholt beschwerten sich die Handwerker, daß sie die öffentlichen Lasten nicht zu tragen vermöchten, wenn Fremde ungestört ihr Handwerk betrieben.[50] Deshalb wurde schon frühzeitig die Aufnahme Fremder in die Stadt und Bürgerschaft davon abhängig gemacht, daß eine Anzahl von Zunftgenossen Bürgschaft leistete oder nach späterer Verordnung die Schöffen (wardens) der Zunft ihre Einwilligung gaben. Denn die Aufnahme in die Bürgerschaft bedeutete soviel als die Aufnahme in eine Zunft, da die ganze Bürgerschaft Gilden aller Art angehörte. Die Folge davon war, daß der Handwerksbetrieb und Wettbewerb immer mehr beschränkt, daß der Zugang zur Meisterwürde erschwert wurde und sich ein Stand von gewerblichen Arbeitern, genannt Gesellen, bildete.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Allerdings zu jenen ausschließlichen Zunft- und Monopolrechten, wie in Deutschland, brachten es die Zünfte nicht. Die Hauptindustrie des Landes im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, die Bereitung des Tuches, wurde auch auf dem Lande betrieben und fremde Einfuhr wurde nicht abgeschnitten. Nur erließ man die Bestimmung, daß die Tuchhändler ein Durchsuchungsrecht an dem ausgestellten Tuche erhielten und die Tuchhändler vom Lande ihre Ware in einer bestimmten Halle verkaufen mußten. Als aber die städtische Zunft verlangte, die Tuchhändler vom Lande sollten ihre Ware nur an sie verkaufen dürfen und es als Monopol beanspruchten, widersetzte sich die Regierung. 1339 verbot sogar der König die Belästigung eines nichtzünftigen Webers zu Bristol, welcher einen starken Betrieb mit gedungenen Arbeitern führte, also eine Art kapitalistischer Unternehmer war.

Trotzdem darf im allgemeinen angenommen werden, daß die Betheiligung an einer Zunft die Regel war; eine solche Theilnahme bot viele Vortheile. Die Zünfte verfügten über ein ansehnliches Vermögen, sie besaßen Häuser und Hallen, Herbergen und Stuben, Kapellen und Armenhäuser, Ländereien und Werthbriefe neben der ständigen Kasse.

Die Zunftgenossen trugen eigene Trachten, entsprechend der mittelalterlichen Sitte, daß Stand und Zugehörigkeit auch in der äußeren Tracht sich darstellen sollte. Gerade weil aber in der Tracht sich am deutlichsten das Standesbewußtsein und wohl auch Standesüberhebung ausdrückte, wurde um sie oft ein erbitterter Kampf geführt. Bei uns in Deutschland kämpften z. B. die Ritter dagegen, daß die Bauern sich ihre Tracht und Waffen anmaßten. In England nahm dieser Kampf noch weitere Formen an. Die Lords pflegten ihre Diener und Helfer zu uniformiren und hielten ganze Banden von Miethlingen, die des Landfriedens und der ordentlichen Gerichtsbarkeit spotteten. Dies wurde nun

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf Antrag des Unterhauses vom Könige 1389 darauf beschränkt, daß die Lords ihre Dienerschaft nur im engeren Sinne uniformiren durften, und wer nicht in dem Range eines Bannerherrn stehe, dürfe es überhaupt nicht thun. Das letzte Verbot konnte auch auf die Zünfte ausgedehnt werden, deren Tracht das Unterhaus vollständig abgeschafft wünschte. Solches war der Wunsch der städtischen Verwaltungen und der älteren und reicheren Gilden, und das Verbot sollte ein Mittel sein, die aufstrebenden Handwerker niederzuhalten. Obwohl eine nachmalige königliche Verordnung die Zünfte ausdrücklich von dem Trachtenverbot ausnahm, so gestaltete sich das Verhältniß thatsächlich doch so, daß die Liverei als ein Zeichen höheren Zunftranges erschien. Schon die hohen Kosten der Tracht machten sie Vielen unmöglich. Gelegentlich eines Festaufzuges 1422 mußte unter einer Strafe von 20 Schilling den Braumeistern und Brauknechten mit einem jährlichen Lohn von 40 Schilling zu London vorgeschrieben werden, daß sie ihre Trachten auf eigene Kosten anschafften. Zuletzt hatte nur noch ein Theil der Zunftgenossen eigene Liverei, die Livereileute wollten auch die Leitung der Zunft in die Hand bekommen, diese ging aber über auf einen engeren Ausschuß (Court of Assistants). Damit war die Zunftoligarchie vollendet.

Eine oligarchische Ausgestaltung lag im Wesen der Zunftorganisation. Schon seitdem die Handwerksmeister Gehülfen oder Knechte einstellten, war das Uebergewicht der Meister entschieden, und nicht mit Unrecht erblicken die englischen Nationalökonomen darin den Anfang des „kapitalistischen" Betriebes. Allerdings suchte das Mittelalter das eigentliche Durchbrechen des Großbetriebes, den Einbruch des Kapitalismus, wie auf anderen Gebieten, so auch hier zu hindern durch Beschränkung des Betriebes und der Gesellenzahl u. s. f., aber der Anfang war gemacht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

IX.

Eine sehr alte Verordnung bestimmte, daß Niemand ein Handwerk treiben dürfe, ohne daß er vorher dasselbe ordnungsmäßig gelernt habe. Dann wurde durch ein allgemeines Parlamentsgesetz 1406 verordnet, daß nur der seine Kinder in die Lehre thun dürfe, der 20 Schilling Einkommen hatte und ausgeben konnte; das Unterhaus hatte 40 Schilling verlangt. Dadurch wurden fast alle Landleute ausgeschlossen, die nicht Freisassen oder Gemeinfreie (yeomen) waren. Sodann wurde ein Eintrittsgeld von 6—40 Schilling an die Zunft verlangt, die Lehrzeit verlängert und der Lehrlingslohn immer mehr herabgesetzt. Die gewöhnliche Lehrzeit war sieben Jahre, aber auch mehr. Ums Jahr 1409 erhielt ein Zimmermannslehrling die ersten vier Jahre alles vom Meister geliefert, im fünften Jahre aber erhielt er 20 Schilling, vom sechsten Jahre an 40 Schilling und mußte sich damit selbst unterhalten. Später erhielten die Lehrlinge nur ein kleines Taschengeld, das jedes Jahr um 3 Pfennig stieg, zuerst 3, dann 6, dann 9 Pfennig u. s. f., manchmal fiel auch dieses weg. Die Lehrlinge wurden verpflichtet, nach vollendeter Lehrzeit um 20 Schilling dem Meister zu dienen und ohne Erlaubniß der Meister keinen selbständigen Betrieb anzufangen. Manchmal lag das im Interesse der Lehrlinge selbst; heißt es doch in einer Lederhändlerverordnung 1482, Lehrlinge gründen nach ihrer Lehrzeit mit wenig oder gar keiner Habe Werkstätten, arbeiten mit erborgten Waren und halten sich ein bis zwei Jahre, dann müssen sie das Weite suchen oder wagen sich aus Furcht vor dem Schuldgefängnisse nimmer aus dem Hause.

Da die Erlangung der Meisterschaft erschwert wurde, bildete sich ein eigener Gesellenstand. Die Gesellen, denen ein weiteres Vorrücken fast gänzlich verschlossen war, erscheinen bald als Gehülfen (fellow, bachelor, compagnon), bald als Knechte (servant, valet, yeoman), wie man denn auch in Deutschland

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

z. B. von Schuhknechten spricht. Die Lage war eine sehr verschiedenartige. Ursprünglich mochten die Gesellen, solange das Angebot von Arbeitskräften noch nicht hoch gestiegen und der Zugang zur Meisterschaft noch nicht so sehr erschwert war, mehr als Mitarbeiter und Theilhaber behandelt worden sein. Es giebt Verordnungen, die ihnen doppelt soviel Arbeitslohn zusprechen, als den Meistern. Da die Gesellen, wenn sie mit ihren Meistern unzufrieden waren, zusammengingen und einen Ausstand verabredeten, wurden ihre Streitigkeiten als Sache der Zunft erklärt (1362). Aber die Gesellen ließen sich nicht beruhigen, um so weniger, je mehr sich ihre Lage verschlechterte.[51] Sie bildeten eine religiöse Brüderschaft, da diese den einzigen Weg zur Vereinigung und Organisation bot, und bemühten sich sogar um päpstliche Bestätigung. Natürlich blieben sie nicht ohne Anfechtung von seiten der Meister. Diese sagten, die Gesellen wollten unter dem Vorwande, Todtenmessen für ihre Genossen darzubringen, sich der Arbeit entschlagen, diese Brüderschaften seien Verschwörungen (covins), um höhere Löhne zu erzwingen. Nicht selten lieh der Rath diesen Beschwerden williges Ohr und gebot, daß die Gesellen keiner Kirche oder sonst einer Versammlung beiwohnen, es sei denn zugleich mit den Meistern. Aber eine gänzliche Unterdrückung dieser Vereinigung war dennoch nicht zu erzielen, und so begnügte man sich, wenigstens einigen Einfluß auf die Gesellenzunft zu erlangen. Dies geschah dadurch, daß z. B. bei den Schneidergesellen die Schöffen von der Kaufmannsgilde aus der Mitte der Schneidermeister ernannt wurden. Die Gesellenkasse der Schuhmacher zu Oxford war dem Stadtvogte und dem Stadtschreiber anvertraut.

Im übrigen waren die Gesellenzünfte ziemlich unabhängig und organisirten, wie die nachmaligen Gewerkschaften, eine Art Arbeitsnachweis und Versicherung gegen allerlei Nothstände. Ohne Vermittelung der Genossen durfte Niemand Arbeit an-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nehmen. Arbeitsausstände, um höheren Lohn zu erwirken, waren nicht selten. Die Schneidergesellen zu London erhoben von jedem männlichen Genossen 2 Pfennig und von jedem weiblichen 1 Pfennig vierteljährig. Neueintretende mußten 2 Schilling bezahlen. Wer von den Berathungen der Zunft etwas verrieth, wurde mit 2 Schilling bestraft.

Um ihre Zusammengehörigkeit zu bewähren, feierten die Meister- und Gesellenzünfte gemeinsame Mahle, und dafür schrieben die Gesellen den Speisezettel vor; so heißt es z. B.: „Am Quartalstage wollen wir gebackene Kaninchen haben, wie solches vordem Sitte war; welcher Meister dieser Vorschrift irgendwie zuwiderhandelt, der soll 6 Schilling 8 Pfennig zahlen." Das gute Einvernehmen zwischen Meister und Gesellen war oft so gut, daß sich Gesellen um Aufträge für ihre Meister bemühten.

X.

Das wichtigste Gewerbe sowohl für die Landwirthschaft als die Industrie war die Erzeugung und Verarbeitung der Schafwolle. Dieses Gewerbe beschäftigte wiederholt auch die Politik und gab Anlaß zu vielen bedeutsamen Wandlungen. Jahrhunderte hindurch wurde die englische Wolle ausgeführt und vor allem in den Niederlanden verarbeitet. Diese letzteren waren daher von der Politik Englands ganz abhängig. Ausfuhrverbote für die Wolle, wie sie 1253, 1271 oder 1434 ergingen, aber auch Preiserhöhungen, wie 1454, zwangen die Niederlande zur Gefügigkeit gegen englische Forderungen. Solchen Verboten und Preistaxen lag freilich auch frühzeitig die Absicht zu Grunde, die heimische Wollindustrie zu beleben. Den gleichen Zweck verfolgte das Gebot, sich mit „einfachen" Gewändern zu begnügen. Erfolgreicher aber als diese zweifelhaften Versuche war die Begünstigung einwandernder Handwerker. Die erste starke Einwanderung erfolgte nach Herstellung der Adelsherrschaft in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Flandern 1328. Königliche Schutzbriefe schützten die Fremden gegen die Belästigungen und theilweise thätlichen Angriffe einheimischer Weber. In London bildeten die fremden Weber zuerst eine eigene Gilde, das „Gewerk der vlämischen Weber". Dadurch sank die einheimische Gilde in ihrer Bedeutung, es gelang ihr aber doch zuletzt, von 1414 an, die Fremden ihrer Oberaufsicht zu unterwerfen. Aber ein ausschließliches Bannrecht erhielten die einheimischen Weberzünfte nicht, wie schon oben ausgeführt wurde.

Schon vor der Einwanderung fremder Weber war in der Kammgarnweberei eine neue Industrie erblüht, die ziemlich frei betrieben wurde. 1315 wurde für die zumeist in Betracht kommende Grafschaft Norfolk ein eigener Ellenwart aufgestellt, um das Garn zu prüfen, aber die Weber lehnten sich gegen diese Bevormundung auf, und die Stelle wurde fallen gelassen. Dafür wurden die Garne an den Hauptorten des Verkaufs einer behördlichen Prüfung unterzogen und nach der großen Klage im Unterhause 1410, daß die schlechten Kammgarnstoffe, die man ausführe, dem englischen Handel Schmach und Unehre bringe, wurde die Prüfung den Bürgermeistern und Sheriffs übertragen.

Neben dem Kammgarn tauchten verschiedene andere Tucharten auf, die Cogware, das Kendaltuch, Guildfordtuch, der Fries von Coventry u. a., welche Anlaß zu einer Art Hausindustrie gaben. Das obrigkeitliche Verhalten ihr gegenüber war ein sehr schwankendes; die Versuche, Art und Maß zu bestimmen, scheiterten zuletzt. Das Gewerbe wurde meistens betrieben von Bauern und kleinen Landarbeitern, die sich damit eine Existenz schufen. Vielfach waren große Schafzüchter, meistens aber Tucher (draper, clothier) die Arbeitgeber.

Es hatte sich nämlich ein eigener Stand der Tucher oder vielmehr Tuchhändler aus der Reihe der Woll- und Webhand-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werker herausgebildet, als sich die englische Industrie mehr entwickelte. Das waren natürlich kapitalkräftige Leute, zuerst Wollhändler, sodann die Walker und Tuchscherer. Die Walker (fuller) hießen eine Zeitlang schlechtweg drapers, Tucher, später erhielt draper die Bedeutung von Tuchhändler. Vorzüglich waren es aber die Tuchscherer, die die letzte Hand anlegten, aus denen der Stand der Tuchhändler hervorging. Die Tuchhändler wurden Großkaufleute und schlossen sich dem Verbande der Merchant Adventurers an und verschafften dem englischen Tuche den Sieg auf dem Weltmarkte. Es war zur gleichen Zeit, Schluß des vierzehnten Jahrhunderts, als sich auch auf anderen Gebieten der Großhandel entwickelte, als aus den Gewürzkrämern Spezereihändler und aus den Schnittwarenhändlern (mercers) Seidenhändler hervorgingen. Damals bildete sich der Unterschied zwischen den handelnden und den produzirenden Gewerbtreibenden, zwischen den dealers und den yeomen, workemen, und durchbrach die Gilden, die man nun in höhere und niedere unterschied (S. 52). Alle Preistaxen fielen, die Preise wurden ausschließlich durch den Markt bestimmt und die Handwerksmeister wurden vom Kapital abhängig.[52]

XI.

Auf der Wolle beruht nicht nur Englands Gewerbe, sondern auch der Handel. Auf diesen Handelsartikel stützten sich die Handelsunternehmungen der „wagenden Kaufleute" und die Navigationsgesetze der englischen Regierung. Seit dem Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts beschränkten Navigationsakte die Ausfuhr auf fremden Schiffen auf die Fälle, daß keine eigenen Schiffe da waren. Zugleich wurden damals, am Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts, die Schiffseigner zu mäßigen Preisen verpflichtet, und da sie die Schuld an den hohen Preisen auf das Schiffsvolk schoben, für dieses Lohntaxen er-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lassen. Auf solche Weise wurde die Entstehung einer eigenen Flotte gefördert und den Seeleuten im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts auch eine Organisation gegeben.

Durch die Navigationsgesetze wurde natürlich die Wollausfuhr durch einheimische Kauffahrer begünstigt, und zudem gab es für Fremde Differentialzölle.[53] Deshalb rissen mehr und mehr die englischen Kaufleute die Wollausfuhr an sich, später auch die Einfuhr von Weinen und Tüchern. Die Merchant Adventurers durchbrachen den Stapelzwang und überflügelten die Stapelhändler. Sie erhielten schon im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts eine Organisation und freie Ortswahl.

Der Stapelzwang erwies sich mehr und mehr als unheilvoll, nicht bloß für den englischen Handel, sondern auch für die Schafzüchter. Durch die Beschränkung des Wollhandels auf ein paar Stapelorte wurde der Preis gedrückt, und damit waren die Schafzüchter unzufrieden. Versuche mit Maximaltaxen hatten keinen Erfolg. Den Hauptgewinn machten die Stapelhändler, die den Preis ganz in ihrer Hand hatten. Sodann wurde die weitere Fracht von den Stapelorten aus nicht durch einheimische, sondern durch fremde Schiffe besorgt.

Die Durchbrechung des Stapelzwanges wurde erleichtert durch die blühende Tuchindustrie. Die Wollenverarbeiter hatten ein Vorzugsrecht auf die einheimische Wolle. Ihrer Wolltücher nahmen sich besonders die „wagenden Kaufleute" an.

War schon bisher die englische Wolle hauptsächlich in den Niederlanden und Italien verarbeitet worden, so suchten sich diese Länder auch nach dem Aufkommen der englischen Industrie wenigstens die weitere Verarbeitung und die Herstellung feinerer Tücher zu wahren.[54] Deshalb blieben diese Länder nach wie vor abhängig von England, und die Engländer nutzten ihre Ueberlegenheit in vollem Maße aus, vor allem gegen die Nieder-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lande. Schon die Durchbrechung des Stapelzwanges war für die Niederländer ungünstig.

Da Flandern sich gegen englische Tücher abschloß, während Holland, Seeland und Brabant sie zuließ, verlegten die englischen Kaufleute ihren Stapel von Brügge nach Antwerpen. Das geschah schon im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts. Das ganze fünfzehnte Jahrhundert dauerte ein stiller Krieg. 1434 z. B. wurde in den Niederlanden die Einfuhr englischer Tücher verboten, worauf England die Wollausfuhr hemmte. 1442 entstand ein gemeinsames Vorgehen gegen die Edelmetallabfuhr nach England. 1493 entstand vollends eine förmliche Grenzsperre, der der berühmte Handelsvertrag Magnus Intercursus 1496 ein Ende bereitete. Derselbe gewährte Freihandel, Ausfuhr von Münzen — nur Barrenmetall wurde ausgenommen. Die englischen Kaufleute durften sogar von 1506 an ihre Tücher in den Niederlanden (Flandern ausgenommen) ausschneiden und verarbeiten lassen. Die flandrische Tuchindustrie gerieth in tiefen Verfall.[55]

Auch mit Venedig nahm England den Kampf auf. Die Engländer rissen den Handel mit Malvasierwein an sich, den sie billig verfrachteten, und Venedig konnte nichts ausrichten. Die englischen Kaufleute nisteten sich überall ein, in den Hansestädten wie in den französischen und spanischen Hafenorten. Sie errangen überall Begünstigungen, da die Fremden, unter sich uneins, fürchteten, allen Handel mit England zu verlieren, wenn sie nicht nachgaben. Nachdem die Begünstigungen gegeben waren, verloren sie den Handel doch nach und nach.[56]

Die wagenden Kaufleute haben die Entwickelung der Wollindustrie nach Kräften gefördert. Es tauchen zwar noch im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts Klagen auf, daß sie Wolle ausführen und ausländische Tücher einführen, daß sie Wechselzahlungen vorziehen und mit den fremden Wechseln Waren statt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geld erwerben. Namentlich war man unzufrieden mit den Zwischenhändlern, die die Wolle auf dem Lande aufkauften und dadurch den Preis für die einheimischen Wollindustriellen in die Höhe trieben. Aber diese Beschwerden waren ohne rechten Grund. Die Kaufleute haben entschieden den englischen Tüchern den Markt erschlossen.

Um 1350 hatte sich die Ausfuhr auf 5000 Stück Tuch belaufen, um 1500 war sie auf 80000 und um 1550 auf 120000 Stück gestiegen; sie machte zuletzt 95% der Gesamtausfuhr aus. Das Tuch trat an Stelle der Wolle; um 1421 hatte der Wollzoll drei Viertel der gesamten Steuereinkünfte gebildet, sank aber unter Heinrich VIII. auf ein Drittel herab. Die Ausfuhr der Wolle wurde eine Zeit lang ganz untersagt oder wenigstens mit hohen Zöllen belegt; um 1500 betrug der Zoll der ausgeführten Wolle 33% des Werthes, bei Tuchen aber bloß 2% für die begünstigten Kaufleute.[57]

XII.

Das Aufblühen der Wollindustrie machte im 15. Jahrhundert eine gewaltige Ausdehnung der Schafzucht nothwendig. Viel Ackerland wurde in Weide verwandelt, von Zeit zu Zeit aber wieder gepflügt, d. h. es wurde Feldgraswirthschaft betrieben. Zur Schafhut wurden dann die Stücke eingezäunt, eingeschlossen (inclusi), eingehegt. Das thaten vor allem die großen Grundherren, aber auch Freisassen und Hintersassen, womit gewöhnlich eine Zusammenlegung, Verkoppelung verbunden war. Dabei ging es in der Regel wenig sanft und rechtlich her und die Einhegungen (inclosures) wurden berüchtigt. Um 1500 heißt es in einer Verordnung, wo früher 200 Leute ihre Beschäftigung fanden, gäbe es nur noch 2 bis 3 Hirten, und Thomas Morus klagt darüber, daß die Schafe die Menschen fraßen. Die Grundherren haben nicht bloß Gemeingründe, denen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man bisher nicht jene Aufmerksamkeit schenkte, wie den eingehegten Gemeinweiden, sich angeeignet und eingezäunt. Vielfach wurde eingezäunt der Jagd wegen. Infolge der Einhegungen verloren die kleinen Bauern nicht nur ihren Arbeitsverdienst auf dem Gutshofe, sondern wurden auch von ihren Stellen vertrieben. Der Bevölkerungsrückgang wird auf 300000 Personen veranschlagt.[58] Auch soweit die Bauern bleiben durften, erfuhr ihre ganze Lage durch die Wirthschaftsänderung eine starke Wandlung. Einst mußten die Gutsherren froh sein, wenn ihre Hörigen auf der Scholle blieben, und suchten sie durch alle möglichen Mittel an der Landflucht zu hindern, sie mußten froh sein, wenn sie für ihre ausgedehnten Salländereien genügend Pächter fanden, da der Eigenbetrieb sich nicht lohnte. Es war das unmittelbar nach dem schwarzen Tode 1349 der Fall. Als die Grundherren einige Jahrzehnte später die Zügel etwas straffer anzogen, als sie auf pünktlicher Leistung der Geld- und Arbeitspflichten bestanden und für Pflichtverletzungen Geldstrafen auferlegten, entstand der bekannte Bauernaufstand 1381, der resultatlos, wenn auch nicht so schlimm verlief, als andere derartige Aufstände.[59] Die Bauern verlangten, durch Wyclefs Lehre gereizt, Befreiung von aller Knechtschaft, sie wollten ihr Land als freies Lehen und als verkaufbares Eigenthum besitzen. Diese Forderung war ebenso einseitig, wie nachmals die Rechtsanschauung einseitig war, die den Grundherren das Eigenthum zusprach.

Die Anschauungen der Gerichtsbehörden über das Eigenthum am Lehens- und Hörigenlande waren schwankend, sie wechselten theilweise mit der Stimmung der Regierungen gegenüber den Grundherren. Das Haus Lancaster stützte sich auf den Landadel und gestattete ihm freie Hand, das Haus York, welches von 1461 an regierte, begünstigte die Städte und die niederen Klassen. Deshalb erklärte unter Eduard IV. ein Richter, wenn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein Freisasse sein Land erblich inne habe, könne auch ein Werkbauer das seine dem Gewohnheitsrechte nach als Erbe besitzen.

Aber solche Aussprüche haben den Gang der Entwickelung nicht aufgehalten, auch bei solchen Bevorzugungen blieb die Bedingung bestehen, daß die mit den Erbgütern verbundenen Lasten pünktlich geleistet werden mußten. Diese Lasten konnten aber leicht erhöht werden, namentlich das Erbbestandgeld (Mutationsgebühr) war einer großen Steigerung fähig. Wer aber dieses Geld nicht zahlte, dessen Lehen galt als heimgefallen, wenn auch unter Königin Elisabeth diese Anschauung fallen gelassen wurde.[60] Welche Steigerung die Bauernlasten erfuhren, erhellt unter anderem aus Chaucer, der sagt: „Die Grundherren belasten die Bauern mit Steuern, Abgaben und Spanndiensten mehr als recht und billig ist. Auch legen sie ihren Hintersassen Geldbußen auf, welche mit mehr Fug und Recht Erpressungen genannt werden konnten denn Bußen."

Ohne daß in England das römische Recht zur Geltung kam, wandte man auf die Bauernlehen das Pachtverhältniß an, und wurden die Pachten benutzt, um hohe Renten oder nach Kündigungen Land zur Einziehung zu gewinnen.

Die Pachtverträge wurden nicht mehr auf ein oder mehr Leben abgeschlossen, sondern auf kurze Fristen.[61] Die Pachtrente wurde gesteigert, eine Volksschrift des sechzehnten Jahrhunderts sprach sogar von einer Steigerung von 40 Schilling auf 40 Pfund.[62] Das Kapital bemächtigte sich landwirthschaftlicher Betriebe und es kamen Leute dazu, „die von der ganzen Sache nichts verstehen, dabei sich lediglich vom Streben nach größtmöglichem Vortheil in ihrem Handeln bewegen lassen".

Endlich eigneten sich die Grundherren Gemeinland an, hegten es ein und drückten die Rechte der Gemeinde auf Nutzungsrechte herab. Die Weiderechte der Hintersassen wurden soweit beschränkt, daß sie im Sommer nur so viel Vieh darauf zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halten berechtigt waren, als sie im Winter mit ihrem eigenen Heu und Stroh füttern konnten. Oft wußten sich die Grundherren ihre Einhegungen durch Umwege zu sichern, sie gewährten ihren Hintersassen ebenfalls das Recht, Stücke von dem Gemeinland abzutrennen gegen mäßigen Zins, oder bevorzugten Pächter, die still schwiegen zu ihren Einhegungen.

Die Einhegungen und die starke Ausdehnung der Schafzucht hatte jedoch üble Folgen nicht bloß für die Bauern, sondern weit darüber hinaus. Die Getreide- und Fleischpreise stiegen, nachdem das Gebiet des Ackerbaues und der Viehzucht mit der wachsenden Bevölkerung nicht zunahm, sondern abnahm und die Pachtschillinge sich erhöhten. Daher entstand ein Sprichwort, „je mehr Schafe, desto theuerer die Wolle", „je mehr Schafe, desto theuerer das Fleisch, das Korn" u. s. f.[63] Diese Auffassung war freilich einseitig und übersah den großen Gewinn, den Englands Handel und Industrie aus der Schafzucht zog. Steigende Preise sind nur dann ein Unglück, wenn die Löhne nicht steigen. Nichtsdestoweniger kam Heinrich VIII. der Volksstimmung entgegen und suchte die Lebensmittelpreise niedrig zu halten, erließ Preistaxen und verbot oder erschwerte die Ausfuhr von Vieh und Getreide. Zugleich sollten dadurch die Einhegungen eingeschränkt werden, was aber nur dann erreicht worden wäre, wenn die Viehpreise allein sich hätten ermäßigen, die Getreidepreise aber sich hätten steigern lassen. Zudem traten aber Ereignisse ein, die den Einhegungen neue Nahrung gaben: ich meine die Einziehung des Kirchengutes. Die Gesetzgebung suchte dem entgegenzuwirken, verlangte, daß ebenso viel, als zuvor, zur Saat dienen solle, und beschränkte die Zahl der Schafe, die in einer Hand vereinigt sein durften, auf 2000.

Gerade die Einziehung der Klostergüter kam nicht den Bauern, sondern dem Großgrundbesitz zu Gute[64] und brachte eine neue Steigerung der Pachtschillinge. Daher sagt ein gleich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zeitiger Schriftsteller, es wäre besser gewesen, wenn die Mönche selbst ihr Land behalten hätten; ihnen wäre es nicht eingefallen, den Preis der Pachtung zu steigern.[65]

Indessen kam die Hauptzeit der Einhegungen erst später. Nachdem unter der Königin Elisabeth ein Stillstand eingetreten war, nahmen im siebzehnten Jahrhundert die Einhegungen eine ungeheuere Ausdehnung an.[66]

XIII.

Die weitere Konsolidirung der Grundherrschaft, ihre abschließende Entwickelung zur Gutsherrschaft fällt in England wie in Norddeutschland in die Neuzeit.[67] Erst hier nahmen die Einhegungen, Bauernlegungen, die Erpressung von Folterrenten (rack-rents) und ungemessenen Diensten einen großen Umfang an; im Mittelalter aber blieb bis zum Schlusse die grundherrliche Gewalt trotz aller Machtmittel in gewissen Schranken, Schranken, welche theils sittliche, theils natürliche Verhältnisse, theils die Regierung auferlegte. Einer der besten Beweise hierfür ist das Steuerwesen.

Wie in allen Ländern flossen die Haupteinnahmen der Könige aus den Domänen und königlichen Städten.[68] Die Domänenpächter waren zu Naturaldiensten und zu den außerordentlichen Unterstützungen (tallagia) verpflichtet. Letztere wurden als Quotensteuer vom beweglichen Vermögen bis zu $^1/_{10}$ (einmal $^1/_6$) auch von Städten getragen. Bei der nachmaligen allgemeinen Besteuerung mußten die Städte und Domänenbauern $^1/_{10}$ statt des allgemeinen Fünfzehnten leisten. Die Lehensvasallen gaben die bekannten Lehenshülfen (auxilia), leisteten Kriegsdienst oder gaben statt dessen Schildgelder. Geld statt der Dienste zu geben, war schon im dreizehnten Jahrhundert üblich.[69]

Allgemeine Steuern gab es nur als außerordentliche Ab-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gaben, die von dem Parlamente bewilligt wurden. Ohne Bewilligung konnten nach den großen Freiheitsgesetzen[70] keine Steuern erhoben werden. Dieses Recht war für das Volk von großem Vortheil, obwohl allein die höheren Stände, Bauern, Handwerker und Arbeiter nur indirekt vertreten waren Die Besteuerung war ihrer Natur nach Selbstbesteuerung und wurde immer das Einkommen zu Grunde gelegt. Es wurde daher ein Zehnter oder Fünfzehnter angesetzt und eine Einschätzung wenigstens versucht.[71] Das Prinzip der Selbstbesteuerung der Stände brachte es mit sich, daß sie die vom König gewünschten Steuern in festen Summen umlegten. Die Stände hatten die Subrepartition. Mochte es hierbei auch nicht immer gerecht hergehen, so war dieses System doch immerhin besser, als das absolute Steuerrecht der Könige, bei dem sich die höheren Stände ihren Pflichten entzogen, wie in Frankreich. Auch für das Deutsche Reich wurde es verhängnißvoll, daß kein Reichsparlament die Stände umschloß, so daß sich die Grundherren sowohl der Dienst- als Steuerpflicht entzogen.[72]

Die Einkommensteuer war im wesentlichen eine Landsteuer. Das bewegliche Vermögen, ohnehin nicht besonders groß, konnte sich leicht der Besteuerung entziehen. Daher dienten zur Ergänzung eigene Steuern, Kopf- und Haussteuern, Judensteuern, besonders aber das System der Zwangsanlehen (benevolences), die reichen Bürgern gegen kleine Vergünstigungen auferlegt wurden. Unter den Tudors wurde eine „Subsidie" eingeführt. Dieselbe bestand aus 20 % des Bodenertrags und 13⅓ % von dem ermittelten Werthe der beweglichen Steuerobjekte, Gelder, Waren, Haushaltungssachen mit gewissen Ausnahmen. Gerade weil sich das bewegliche Vermögen leichter der Besteuerung entzog, wurde es stärker herangezogen.

Sehr bemerkenswerth sind die Versuche einer progressiven Einkommensteuer. Zuerst wurde 1435 eine Progression durch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Sprecher der Gemeinen Bowes beantragt und angenommen. Das geringste steuerbare Einkommen von Frohnhöfen, Pachtgütern, Jahrgeldern u. a. belief sich auf 5 Pfund. Von 5 bis 100 Pfund mußte eine Steuer von 6 Pfennig auf jedes Pfund, von 100 bis 400 Pfund 8 Pfennig und von noch höherem Einkommen 2 Schilling bezahlt werden; die Progression war also $2^1/_2$, $3^1/_3$ und 10%. Diese Steuer traf vor allem die größeren Grundbesitzer; denn einfache Bauern mit 5 Pfund Sterling Einkommen wird es wohl nicht viele gegeben haben. Ganz anders war das bei einer späteren Einkommensteuer, die 1450 bewilligt wurde, nachdem der Aufstand Watt Tylers und Cades vorhergegangen war. Da wurde schon mit Einnahmen von 20 Schilling begonnen und auch Löhne und Gehalte besteuert, aber erst von 40 Schilling an. Die mittleren Vermögen wurden noch stärker herangezogen, die Progression war $2^1/_2$, 5 (statt $3^1/_3$) und 10%. Die unterste Steuerklasse umfaßte die Einkommen von 20 Schilling bis 20 Pfund, die zweite 20 bis 200 Pfund.

Indessen war diese Besteuerungsart nicht die Regel, vielmehr wurde sonst gleichmäßig auf alle Vermögen ein Zehnter oder Fünfzehnter umgelegt, so 1452, um die südfranzösischen Gebiete wieder zu erobern. Außerdem wurden damals Ein- und Ausfuhrzölle, besonders auf Wolle und Häute erhöht und den Städten und Grafschaften 13 000 Bogenschützen auferlegt, nachdem die Gemeinen selbst 20 000 angeboten hatten. Die Gesamtsumme, die von den Gemeinen 1452 und 1453 dem Könige gegeben wurde, betrug 130 000 Pfund. Das Steuerbewilligungsrecht ging allmählich ganz auf das Haus der Gemeinen über, nachdem der Reichthum und die Macht der Städte gewaltig gewachsen war.

Mit der städtischen Kultur entwickelte sich die Geldwirthschaft und löste sich die Arbeit und ihre Abhängigkeit vom

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Boden. Der Reichthum verzieht sich allmählich aus den von der Natur begünstigten Gebieten des Südens und Ostens und die einst so armen Gebiete von Devonshire und Stafford, von Lancaster, York, Cumberland und Northumberland kommen empor.[73]

XIV.

Den Einbruch der Geldwirthschaft, des Kapitalismus suchte das Mittelalter möglichst lange hinauszuschieben: das war die große Tendenz, die seine Wirthschaftspolitik bestimmte, und daraus erklären sich seine Maßregeln, sowohl auf dem Gebiet des Handels als auf dem des Gewerbes. Den Zwischenhandel suchte es daher entbehrlich zu machen und den Großbetrieb des Gewerbes zu verhindern (S. 22). Das radikalste Mittel aber zur Verhinderung jedes kapitalistischen Unternehmens war das Zinsverbot. Freilich wie bekannt bestand dieses Verbot nur theoretisch, praktisch wurde es umgangen; es hat aber immerhin das zu rasche Hereinbrechen des Kapitalismus verhindert.

Kapitalanlagen gab es nur in der Form der Rente, die man aus Grund und Boden und aus Handwerkerstätten zog, und in der Form der Gewinnbetheiligung in Genossenschaften. Auch die Rente war eine Art genossenschaftliche Gewinnbetheiligung, der Rentenempfänger war betheiligt an dem landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebe als eine Art Obereigenthümer. Die Rente war eine ewige und die Schuld konnte nur vom Schuldigen durch Kapitalisirung der Rente abgelöst werden. Die Renten aber wurden in den darüber ausgestellten Urkunden, in den Rentenbriefen, der Gegenstand des freiesten Verkehres und ersetzten den Kapitalverkehr.[74] Diese Entwickelung nahmen die Dinge in Deutschland, ähnlich ging es in England.[75] Damit wurde freilich der eigentliche Zweck des Zinsverbotes umgangen. Das Zinsverbot wollte mühelose Ein-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nahmen verhindern, der Rentenberechtigte hatte ursprünglich Pflichten, er hatte Schutz und Obhut zu leisten. Das fiel aber immer mehr weg.

Das Kapital konnte ferner in Genossenschaftsantheilen angelegt werden. Die gebräuchlichste Form war die commenda, die Kapitalisten waren die commendatores oder socii stantes, der Unternehmer war der commendatarius oder tractator. Hatte Letzterer keinen Kapitalantheil, so bekam er ein Viertel des Gewinns, schoß er aber ein Drittel des Kapitals bei, so theilte er die Hälfte vom Gewinn. Ursprünglich bestand nun Solidarhaft für die Theilhaber; die Theilhaber hatten auch die Verluste zu tragen und konnten ihr Kapital ganz verlieren. Aehnlich waren die Bodmereianlehen, wo die Schiffseigenthümer auf das Schiff als Pfand eine Versicherung erhielten, die gewöhnlich zur Ausrüstung benutzt wurde.[76] Aber man suchte allmählich das Risiko und die Haftbarkeit zu beseitigen und den Gesellschaftsantheilen den Charakter von Darlehen zu geben. Ob nun das schon der Fall war, als Innocenz III. 1206 Mitgifte bei Kaufleuten angelegt wünschte und als im vierzehnten Jahrhundert Mündelgelder so angelegt wurden, ist nicht ganz sicher.

Jedenfalls war das die Absicht des contractus trinus, eines dreifachen Vertrages, der das gemeinsame Unternehmen, die Sicherung von Verlusten und einen bestimmten statt eines schwankenden Zinsfußes, gewöhnlich 5% festsetzte. Der Zweck, das Zinsverbot zu umgehen, war hier so deutlich, daß sich die Kanonisten dagegen rührten, und in der Gegenreformation erzielten sie auch einen vorübergehenden Erfolg. Aber der Weltlauf und die Wirthschaftsentwickelung war nicht mehr rückwärts zu bringen, und man fragte immer weniger nach einem Zinsverbot, bis es stillschweigend außer Kraft gesetzt wurde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anmerkungen.

[1] Die entgegengesetzte Ansicht wird vertreten von Zallinger, Die Schöffenbarfreien, Innsbruck 1887, S. 258, und Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirthschaftlichen Kulturstufen, Jena 1896, S. 101 ff. Eine ursprüngliche Freiheit nimmt Smith in dem Werk Social England, ed. by Traill, London 1893, I, 209 an.

[2] So schon bei den Angelsachsen (Kemble, Saxons in England I, 320).

[3] Auf Grund dieses Unterschiedes entschied 1211 das Gericht die Freiheit (Ashley, a. a. O. I, 19).

[4] 23000 soccomanni, 12000 liberi.

[5] Nach Social England I, 357 waren bis zum dreizehnten Jahrhundert nur 5/12 gegenüber dem heutigen Stande bebaut, davon die Hälfte mit Weizen bestellt. Auf den Acre rechnete man einen Quarter Weizen.

[6] Vergl. Ochenowsky, Englands wirthschaftliche Entwickelung im Ausgang des Mittelalters, 1879.

[7] Nach irisch-keltischen Gesetzen (Brehon laws) vertheilten die Stammeshäupter an die einzelnen Häuser, zunächst an die Verwandten, dann an die entfernteren, das Vieh. Dafür mußten bestimmte Leistungen vollzogen werden. Nach sieben Jahren hörten die Verpflichtungen auf und das Vieh wurde das Eigenthum der Hausgenossenschaften, die es empfangen hatten. Nach der Zahl des Viehes richtete sich auch das getheilte Ackerland, soweit es getheilt wurde, im Grunde genommen also nach der näheren Verwandtschaft mit den Stammeshäuptern (secundum dignationem, solon son antiquity, sagt ein Berichterstatter). Eine gewisse Abhängigkeit von den Vornehmen war dabei unvermeidlich. Es blieb jedoch immer ungetheiltes Land übrig, und darauf bezieht sich wohl eine spätere Walliser Bestimmung, daß, wer zur gemeinsamen Bestellung einen Ochsen lieferte, einen Streifen Landes erhielt, wer die Pflugschar lieferte, die wegen des Eisens werthvoll war, einen zweiten Streifen. — Nach Social England I, 358 hätte man noch im zwölften Jahrhundert das Feld gemeinsam bestellt. (?)

[8] Ganz das Gleiche betont Zallinger für Deutschland, a. a. O., S. 259. Ganz verkehrt ist daher die Auffassung von Loria, Die wirthschaftlichen Grundlagen der Gesellschaftsordnung (S. 113), der meint, der Adel sei ein Mittel gewesen, den Reichen ihre Stellung zu verewigen.

[9] In Deutschland betrugen diese Frohnen gewöhnlich drei Tage im Jahre, während die eigentlichen Hörigen zu drei Tagen in der Woche verpflichtet waren (Waitz, Verfassungsgeschichte II, 155). — Nach Social England I, 359 war es ähnlich in England. Die villani mußten drei Tage in der Woche arbeiten, jährlich über 2 Schilling, 1 Henne, 16 Eier geben. Die Verpflichtung der Häusler (mit 5 Acres) war geringer.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

[10] S. Rogers, Hist. of agriculture I, 253. Auch die Bäckerei wurde möglichst von den Einzelnen betrieben. Von Ulm schreibt z. B. Fabri, um 1400 habe es erst zwei öffentliche Backofen gegeben. Noch heute giebt es in Europa Völker (vergl. Montenegro), wo Schuster Schneider, Bäcker und Töpfer ziemlich unbekannt sind.

[11] Kramläden waren vor dem neunzehnten Jahrhundert selten. Die Hausirer befriedigten in dieser Richtung die Bedürfnisse.

[12] Vergl. die ausführliche Geschichte eines Mühlsteinbezuges bei Rogers, Geschichte der englischen Arbeit, S. 82.

[13] Vergl. dazu Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters I, 210. 331.

[14] Wie noch heute in England hat das Pfund im Mittelalter 20 Schilling und der Schilling 12 Denar oder Pfennig. Heute gilt das Pfund 20 Mark, im frühen Mittelalter betrug es das Vierzigfache (nach Rogers).

[15] Rogers gewann diese Summe, indem er die einzelnen Leistungen der Hörigen berechnete. Mit dieser Berechnung stimmen die anderen Angaben über Gutserträge ganz auffallend, was er nicht einmal eigens bemerkt (s. S. 21, 31, 49). Seiner Berechnung liegt folgende Thatsache zu Grunde: ein Leibeigener des Merton College in Oxford hatte 15 Acres inne; er mußte dafür leisten 1/2 Pfennig am 12. November und 1 Pfennig so oft er braut, ferner auf Michaelis 1 Quarter Saatweizen, 1/4 Scheffel Weizen, 4 Bushel Hafer, am 12. November 3 Hennen und zu Weihnachten 1 Hahn, 2 Hennen und für 2 Pfennig Brot. Er mußte 1/2 Acre von des Grundherrn Land bestellen, zur Erntezeit drei Tage helfen und dabei noch einen Arbeiter auf seine Kosten einstellen. Endlich mag man für die Wohnung 2 Schilling rechnen. Das ergiebt 9 Schilling, für den Acre also 6—7 Pfennig. Vergl. dazu Rogers, S. 377.

[16] S. was Rogers, The economic interpretation I, 30, von König Richard III. erzählt.

[17] Die Hörigen hießen ebenso tenants, wie die Lehensleute. Die Krone, besonders Eduard I., bestrebte sich, die großen Lehensleute niederzuhalten und ihr ausschließliches Recht in der Gesetzgebung, im Heerwesen und in der Gerichtsbarkeit zu beschränken (s. dazu Social England II, 3).

[18] Von Frankreich konstatirt d'Avenel, daß der bail à cens, der accensement eine wirkliche vente à cens war (Hist. écon. de la propriété I, 197), daher er firma perpetua hieß.

[19] Den Uebergang zur Zeitpacht (fermage) bildeten hier die baux à trois vies, wie in Deutschland der Uebergang von der Erbrente oder ewigen Rente die Rente auf drei, vier Leben mit sinkendem Zinsfuße (Kostanecki, Der öffentliche Kredit, 48). In England war das Recht des Grundherrn viel stärker, sonst wären die späteren Austreibungen nicht möglich gewesen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

[20] Ashley I, 19. Rogers, S. 219. In Deutschland nehmen im Gegentheil die Freisassen ab (vergl. u. a. Riezler, Geschichte Bayerns I, 765).

[21] Hildebrand in den Jahrbüchern für Nationalökonomie II (1862), S. 8. Michael, Geschichte des deutschen Volkes I, 139. Grupp, Kapitalistische Anfänge in der Landwirthschaft und im Gewerbe (Ztschr. f. die ges. Staatswissenschaften 1897, S. 601).

[22] Rogers, Hist. of agriculture I, 12. — Corbett in Social England I, 450. Nur stimmt nicht recht II, 98.

[23] In einer Eintragung heißt es: Sive censat sive non, summagiabit (Ashley I, 60).

[24] S. Grupp, a. a. O. II, 279 ff.

[25] Grupp II, 91.

[26] Der große Besitz der Kirche kommt schon aus angelsächsischer Zeit, wo die Scheidung in folkland und bockland (Kirchengut) sich vollzog. Er wuchs aber noch. Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert gehörte unter dem Grundbesitz ein gutes Drittel der Geistlichkeit, nach dem Lollardischen Dialogue between a Gentillman and a Husbandman 1450, ed. 1871, p. 136 sogar die Hälfte.

[27] In Bayern unterschied man schon im vierzehnten Jahrhundert Höfe, Halbhöfe = Huben, Viertelhöfe = Lehen und kleinere Höfe = Sölden. Mit den Größenverhältnissen berührten sich die rechtlichen Unterschiede, indem die größeren Bauern Pächter, die kleineren Hörige waren. Aber die rechtlichen und Größenverhältnisse waren nicht identisch. Es erschienen auch Hörige als Hufner, und der Unterschied zwischen Pächtern und Hörigen ist nicht immer deutlich. Nach der starken Ausdehnung der großen Gutsbetriebe in Norddeutschland mehrte sich die Zahl der Gutstaglöhner, der Einlieger und Insten ungeheuer.

[28] Daher gab es im Baierischen bei der Erbpacht Todfälle, starke Laudemien u. dergl., weshalb die Räthe Albrechts V. ihre Einführung an Stelle des Freistifts empfahlen. Dazu Hist. pol. Bl. 120, 656.

[29] Bei Erbpacht traf dies den Pächter.

[30] Noch Smith sagt, die Sicherheit eines Pächters sei so groß, als die Sicherheit eines Eigenthümers (Ueber den Nationalreichthum, Frankfurt 1796, S. 198, 3. Buch, 2. Kap.).

[31] Hahl, Zur Geschichte der volkswirthschaftlichen Ideen in England gegen Ausgang des Mittelalters, S. 17.

[32] Ueber Cunninghams von Ashley abweichende Ansicht s. Ztschr. für Sozial- und Wirthschaftsgeschichte III, 173 ff.

[33] Die common carriers mußten häufig vor dem Hochgericht sich verantworten, wie die Müller, weil sie als Depositäre unehrlich waren. Rogers. The econ. interpret. I, 143.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

[34] Vergl. Cunningham, a. a. O., S. 195.

[35] Commune und gilda wurden sogar gleichbedeutend gebraucht (Ashley, a. a. O. I, 72). Für Deutschland hat man schon die Ansicht ausgesprochen, die Großkaufleute seien nicht in Gilden organisirt, sondern nur an die Kaufhausordnung gebunden gewesen.

[36] Im fünfzehnten Jahrhundert erscheint die Handelsgilde aufgelöst in eine Reihe verschiedener Zünfte, der Goldschmiede, Schnitt- und Kurzwarenhändler, Tuch- und Eisenhändler, Gewürz-, Wein- und Salzhändler, und neben ihnen stehen die Kürschner, Tuchmacher und Gewandschneider, während alle anderen Zünfte unter diesen „größeren" Zünften stehen.

[37] Heutzutage geht das viel schwerer. Aber unmöglich ist es noch nicht, wie der Kupfer- und Petroleumring zeigt. Es geht mit Hülfe der Eisenbahnen, wenn es einem Herrn Rockefeller gelingt, sie zu kaufen, und der Börse, welche durch geschickten Krach die Kupfer- und Goldminenpapiere in die Hände der Mächtigsten spielt. Gegen Rockefellers Erdölsyndikat wollte man in Amerika eine Zeit lang ein altes Gesetz zur Anwendung bringen, welches Komplotte zu wucherischem Aufkauf verbot. Aber Rockefeller konnte darauf hinweisen, daß er den Preis nicht zu steigern, sondern zu drücken suchte.

[38] Ashley erzählt zwei Beispiele, eines von 1311, wo Einer Fische im geheimen verkaufte, und eines von 1364, wo ein Bäcker Jemand, der 2 Malter Weizen auf dem Markte feilhielt, hinweglockte und demselben 15½ Pfennig, d. h. 2½ Pfennig über den Marktpreis, für den Scheffel bezahlte (I, 187).

[39] So in der Schrift How to reforme bei Hahl, Volkswirthschaftliche Ideen in England gegen Ausgang des Mittelalters, S. 34.

[40] Schanz, Englische Handelspolitik I, S. 404. In allen den Handel betreffenden Dingen folge ich meistens Schanz, der sehr viel klarere Auffassungen hat als die englischen Historiker. Ashley hat ihn nicht gebührend, Social England gar nicht benutzt.

[41] Schanz, a. a. O., S. 659. Erst in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gab es Differentialzölle.

[42] Bis tief ins dreizehnte Jahrhundert hatten Juden den Geldhandel betrieben, an ihre Stelle traten die Italiener. Von jenen wurde bis 40% Zins verlangt, diese waren zwar mäßiger, aber ihre Zinsen waren immer noch hoch genug. Das Recht bot für Schuldforderungen ein rascheres Verfahren, obwohl Asylrechte es oft durchkreuzten.

[43] Bei einem Malter Weizen gingen auf den Bäcker 4 Pfennig und die Kleie, sowie zwei Laib Brot für die Kosten des Ofens (ad furnagium), ferner 1½ Pfennig für drei Knechte (Gesellen), ½ Pfennig für zwei Lehrlinge (garciones), ½ Pfennig für Salz, ½ Pfennig fürs Kneten, 1 Heller

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Licht, 2 Pfennig für Holz, 1½ Pfennig für das Sieb (bultellus). Ashley I, 226.

[44] In Deutschland betrug 1482 nach der Lohntaxe der Herzöge Ernst und Albert von Sachsen der Lohn für Handarbeiter ohne Kost 16, mit Kost 9 Groschen. Das Essen war reichlich. Hunger, Geschichte der Abgaben, S. 22.

[45] S. Rogers, The econ. interpret. I, 26 ff.

[46] In Ulm z. B. war die Barchentschau (inspectio vestanicarum) und damit der Verlag noch im vierzehnten Jahrhundert Sache des Reichenauischen Klosterhofes, obwohl die Barchentweberei erst Anfang des vierzehnten Jahrhunderts aufkam. (Nübling, Ulms Baumwollweberei, S. 141.)

[47] Vergl. Broglio d'Ajano, Die Seidenindustrie in Venedig; Geering Handel und Industrie in Basel, S. 49; Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter, 1891, S. 144 ff.

[48] Vergl. folgende Erzählung Ashleys (II, 82): Zu York wurde in der Rathsstube bittere Klage geführt von Gewerksleuten dieser Stadt, nämlich von den Wurstmachern. Während es bisher allgemeiner Brauch war, daß alle Leute aus dem Wurster- wie aus dem Lichtziehergewerbe — welche außerhalb der Fleischbänke stehen und in ihren Häusern und Fenstern Pariser Lichter ausstellen und verkaufen — gemeinsam und auf eigene Kosten das am Frohnleichnamsfest in dieser Stadt übliche Schauspiel zur Aufführung brachten, in welchem dargestellt wird, wie Judas Ischarioth sich erhängte und mitten auseinanderbarst, so nehmen sich nun die Kürschner und andere Handwerker dieser Stadt heraus, Pariser Lichter zu machen und in ihren Häusern und Fenstern auszustellen und zu verkaufen; dabei weigern sie sich, wenn dazu aufgefordert, zur Bestreitung der Kosten für besagte Schaustellung beizutragen. Wofern also selbige Leute von jetzt ab nicht veranlaßt werden, gemeinsam mit den Wurstmachern die Kosten zu tragen, so werden die Wurster nicht länger im stande sein, derartige Schaustellungen zu veranstalten.

[49] Grupp, a. a. O. II, 341. Belehrend ist folgendes Citat Ashleys (84): Die Malerinnung, erzählt Stype, war eine Brüderschaft und eine Zunft, doch ohne gesetzliche Bestätigung. Sie zahlte bei Heller und Pfennig allerlei Abgaben. Es lag ihr ob, zwölf Soldaten zu stellen, sowie deren gesamte Ausrüstung zu übernehmen, und doch hatte sie zur Bestreitung der entstehenden Kosten weder Ländereien, noch Einkünfte oder Besitzthümer irgend welcher Art, sondern brachte die geforderten Abgaben lediglich unter den Zunftgenossen auf, derart, daß ein Jeglicher nach Vermögen das Seine dazu beisteuerte.

[50] So 1351 die Londoner Weber, 1474 die Schneider, 1486 die Böttcher in Southampton (Ashley II, 80, 210).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

[51] Ein interessantes Licht auf die Lage der Gesellen wirft die Erzählung Fullers über die Art und Weise, wie man aus den Niederlanden Webergesellen nach England lockte: Unverdächtige Emissäre wurden von unserem König in jenes Land geschickt, die sich in das Vertrauen der Lohnarbeiter und Lehrlinge einschlichen. Sie jammerten über die Sklaverei dieser armen Knechte, welche von ihren Meistern mehr heidnisch als christlich behandelt wurden, ja mehr wie Pferde als wie Menschen. Früh auf und spät zu Bett und den ganzen Tag über harte Arbeit und magere Kost — ein paar Heringe und harter Käse —, und alles das, um die Kerle (churls), ihre Meister, zu bereichern, ohne selbst den geringsten Vortheil davon zu haben Wie glücklich würden sie sein, wenn sie nach England kämen und ihr Gewerbe (mystery) mit sich brächten, welches ihnen überall herzlichen Willkomm sicherte. Da sollten sie Rindfleisch und Hammelfleisch nach Belieben essen können, bis sie platzten .... Glücklich der Grundbesitzer (yeomen), in dessen Haus einer dieser Niederländer einkehren würde die Gewerbfleiß und Reichthum mit sich brächten. Als Fremder betrete er das Haus, um es als Bräutigam oder Schwiegersohn wieder zu verlassen. In England wurden aber ihre Erwartungen scheußlich getäuscht und sie wurden daher Lollharden (vergl. Cunningham, The growth of English industry, I, 284).

[52] Cunningham, The growth of English industry, 1882, S. 209.

[53] Für den Sack Wolle oder Wollfelle (240 Stück) mußten Inländer 33⅓ Schilling, Ausländer aber 66⅔ Schilling Ausfuhrzoll zahlen. Der Ausfuhrzoll für die Last Leder betrug 66⅔ und 73⅓ Schilling, Tonnengeld für Wein pro Tonne 3 Schilling, für süßen Wein, von Fremden eingeführt, 6 Schilling, Pfundgeld von anderen Waren bei Aus- und Einfuhr 1 Schilling vom Pfund oder 5% vom Werthe, 2 Schilling bei einzelnen Waren, von Fremden exportirt, so Zinn (Dowell, Hist. of taxation, 1883, I, 145).

[54] Ueber die Thätigkeit der Florentiner Calimala s. Pöhlmann, Wirthschaftsgeschichte der Florentiner Renaissance.

[55] Ypern besaß 1408 eine Bevölkerung von 80—100000 Seelen und 3—4000 Tuchgeschäfte, 1486 aber nur noch 5—6000 Einwohner und 25—30 Tuchgeschäfte. Aus England verdrängt, haben die Niederländer später sich auf Kosten Spaniens und der Hansa schadlos gehalten.

[56] Eine ausführliche Schilderung der englischen Handelspolitik ist einer eigenen Arbeit vorbehalten.

[57] Für nicht begünstigte Kaufleute 70, bezw. 8% (Ashley II, 238).

[58] Certayne causes, S. 100, bei Hahl S. 23.

[59] Rogers meint zwar, der Aufstand hätte einen Erfolg gehabt, die Hörigen seien Copyholders geworden, die Ansprüche der Grundherren auf neue Frohndienste und andere Leistungen seien fallengelassen worden und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Umwandlung der Leistungen in Geld habe sich fortgesetzt. Er geht aber von einer falschen Voraussetzung aus; er sieht die Ursache des Aufstandes darin, daß die Geldabgaben der Lehensbauern es den Grundherren nicht mehr ermöglichten, die gleiche Arbeitsmenge, wie früher, sich zu verschaffen, und daß sie die Werkleute, die nahe daran wären, Erbpächter zu waren, in ihre frühere Lage zurückzuversetzen suchten. Dem widerspricht Ashley mit Recht; Rogers selbst sagt, Aufstände pflegen nicht von einer niedergedrückten Bevölkerung begonnen zu werden, sondern von gutstehenden Leuten, die den Anfang eines Druckes empfinden.

[60] Die Kings bench hatte sich zuerst dafür erklärt, aber das Civilgericht, court of common pleas, dagegen, und dann folgt auch die Kings bench (Ashley).

[61] Immerhin spricht die Suplication for the poor commons (1871), S. 80, von einundzwanzigjährigen Fristen.

[62] A. a. O. Doch war das nicht allgemein der Fall. Im Gegentheil blieben die Renten vielfach nieder, jedenfalls bedeutend niederer als später. (Social England II, 389.)

[63] Hahl, a. a. O., S. 50. Rogers hält den Zustand der Bau[illegible] im fünfzehnten Jahrhundert für günstig. Dies trifft indessen nur für [illegible] ohnehin bessergestellten Bauernstand zu (vergl. die Geschichte von Paston und Latimer in Social England II, 391), und auch für diese brachte der Anfang des sechzehnten Jahrhunderts eine Verschlimmerung. Latimer sagt, sein Vater müßte jetzt 16 Pfund zahlen, statt 4 Pfund, wie früher.

[64] Eine bessere Folge hatten die Säkularisirungen der französichen Revolution.

[65] Brinklow, For the redresse of certen wicked lawes, c. 2. Brinklow schlug vor, man solle aus Kircheneinkünften dem Handwerker Darlehen zu 3% geben. Ein ähnlicher Vorschlag taucht in dem deutschen Bauernkriege betreffs des Kapitals der Handelsgesellschaften auf.

[66] Wie man dabei verfuhr, ist sehr belehrend und wirft ein Licht vorwärts. Nach Hasbach wurden die kleinen Köter ohne weiteres vertrieben, sie waren sowohl dem rentenbegierigen Lord als dem zehntgierigen Geistlichen in gleicher Weise zuwider. Auch mit den Zeitpächtern machte man wenig Aufhebens, die großen Pächter verdrängten die kleinen. Schwerer ging es mit den Erbpächtern. Aber sie hatten durch Vertreibung der Köterfamilien Arbeitskräfte verloren, und ihre Lage wurde durch allerlei Chikanen verschlechtert. Selbst mit den Freisassen wurden die Landlords fertig; sie kauften möglichst viel Höfe zusammen, und wenn der Adelige vollends Zehntherr und Inhaber des niederen Gerichtes (manor) war, konnte er leicht die Bauern dazu veranlassen, daß sie einen Antrag auf Theilung der Gemeindeweiden an das Parlament mitunterzeichneten. Das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Parlament, wo die Landlords überwogen, verordnete Kommissäre zur Theilung und Einhegung, die den Lords gefällig waren, schon weil sie dadurch auf Empfehlung und auf besseres Fortkommen rechneten. Häufig wurde den Juristen vorgemacht, Weiden und Wüsten seien das Gleiche, und es wurden daher öfters Weiden als Wüsten eingezogen. (Vergl. Hasbach, Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen.)

[67] Ebenso fallen in Deutschland die Anfänge dieser Entwickelung in den Ausgang des Mittelalters. Die Ritter warfen sich, nachdem sie ihre Burgen verließen, auf den Gutsbetrieb, und so entstanden, während die alten großen Grundherrschaften sich zu Sonderherrschaften entwickelten, neue Grund- und Gutsherrschaften. (Betreffs Frankreichs s. Allg. Ztg. 1897, Beil. Nr. 99.)

[68] Vergl. zum Folgenden Wagner, Finanzwissenschaft III, 164.

[69] Auch in Frankreich, Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes III, 171, 202. — Allgemeine Gebühren waren die Gerichtssporteln, americiaments, fines.

[70] Außer der magna charta kommt das Statut Eduards I. von 1297 de tallagio non concedendo in Betracht.

[71] 1243 wurde ein Graf mit 20, ein Baron mit 10, ein Ritter mit 4 Mark Silbers eingeschätzt. 1377 wurde der Herzog von Lancaster 520 mal so hoch eingeschätzt wie ein Bauer.

[72] So faßt wenigstens Nitzsch, a. a. O., die Sache auf.

[73] Vergl. das Kapitel The distribution of wealth in England bei Rogers, econ. interpretation I, 149.

[74] Mehr darüber bei Kostanecki, Der öffentliche Kredit im Mittelalter, und in meinem Aufsatz „Anfänge der Kapitalwirthschaft", Zeitschrift für Kulturgeschichte 1897, S. 241 ff.

[75] Ashley II, 436.

[76] Vergl. „Der Versicherungsgedanke im Seeverkehr", Zeitschrift für Sozial- und Wirthschaftsgeschichte II, 149.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf